



Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln)

A. Problem

Am 7. Oktober 1996 ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vollständig in Kraft getreten und hat das bis zu diesem Datum geltende Abfallgesetz abgelöst.

Das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Berlin (Landesabfallgesetz) vom 21. Dezember 1993 muss zum einen begrifflich an das neue Bundesrecht angepasst werden; zum anderen eröffnet das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz neue Regelungsmöglichkeiten für die Bundesländer, die in dem neuen Berliner Landesgesetz ihre Umsetzung finden.

Auf Grund der im Bereich der Abfallwirtschaft bereits bestehenden engen Verflechtung zwischen den Ländern Brandenburg und Berlin soll eine Anpassung des Berliner Landesgesetzes an das Brandenburgische Abfallgesetz stattfinden.

B. Lösung

Eine Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin muss zunächst auf Grund der neu im Bundesrecht eingeführten Begriffe und der geänderten Systematik des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes des Bundes erfolgen. So muss überall dort, wo im Berliner Landesgesetz das außer Kraft getretene Abfallgesetz zitiert ist, nunmehr – sofern vorhanden – auf entsprechende Paragraphen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verwiesen werden. Auch werden in dem neuen Bundesgesetz zum Teil neue Begriffe und Legaldefinitionen verwendet, die einheitlich auch im Landesrecht verwendet werden müssen. Soweit bundesrechtlich Neuregelungen getroffen wurden, müssen auch diese in Landesrecht umgesetzt werden.

Neu im Bundesrecht eingeführt sind z. B. Regelungen zur abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie. So wurde die Grundlage geschaffen für eine echte Rangordnung zwischen vorrangiger Abfallvermeidung und nachrangiger Abfallverwertung. In der Systematik des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes stehen nicht mehr die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Entsorgungswege an der Spitze der gesetzlichen Regelung. Grundmodell ist vielmehr die Verwertung und Beseitigung des Abfalls durch den Besitzer.

Neben der Einführung dieses Grundmodells zur Änderung der Systematik der Entsorgung ist der Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes weiter als der des bisherigen Abfallgesetzes. Während der Anwendungsbereich des Abfallgesetzes durch einen relativ engen Abfallbegriff begrenzt war, soll das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einem weiten Abfallbegriff sämtliche Reststoffe erfassen. Dies geschieht durch eine neue Definition des Abfallbegriffs, welcher zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung unterscheidet. In seinen zentralen Regelungsbereichen, wie: Entsorgungsträgerschaft und -verantwortlichkeit, Überlassungspflichten bei Hausmüll und landesrechtlichen Andienungspflichten bei gewerblichen Abfällen knüpft das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterschiedliche Rechtsfolgen an die Verwertung einerseits und an die Beseitigung andererseits. Dieses muss nun in den Landesgesetzen umgesetzt werden.

Bundesrechtlich neu geregelt sind auch die Andienungs- und Überlassungspflichten. So wird auch hier zum einen unterschieden zwischen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung. Zum anderen aber auch, ob es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen und um solche aus anderen Herkunftsbereichen handelt.

Obwohl im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bereits bundesrechtlich ein System aus Überlassungspflichten für bestimmte Abfälle und Ausnahmen davon mit Bedacht auf die Stärkung der eigenverantwortlichen Beseitigung durch den Produktnutzer festgelegt ist, eröffnet § 13 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz den Ländern die Möglichkeit, noch zusätzliche Andienungs- und Überlassungspflichten zu erlassen, wie z. B. gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2–4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.

Auf Grund der engen abfallwirtschaftlichen Verbindung, die zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg bereits besteht, und die noch verstärkt werden soll, wurde in der Novellierung eine weitestgehende inhaltlich wortgleiche und systematische Angleichung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin an das Brandenburgische Abfallgesetz vorgenommen. Abweichungen ergeben sich im Wesentlichen nur dort, wo Berlin in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Entsorgung spezielle Regelungen benötigt. Auch auf Grund der in Berlin bestehenden speziellen Stellung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe und der Berliner Wasserbetriebe ergeben sich Besonderheiten. Unterschiede ergeben sich auch daraus, dass im Brandenburgischen Abfallgesetz ein Abschnitt „Altlasten“ geregelt wird. Derartige Regelungen finden sich für das Land Berlin bereits im Berliner Bodenschutzgesetz.

C. Alternative
entfällt.

D. Kosten

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ergeben sich aus der Neufassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin nicht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes, zu dessen Ausführung die Novelle dieses Gesetzes die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften schaffen wird, sowie die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnungen kommen neue Aufgaben auf die oberste Abfallwirtschaftsbehörde zu die einen Personalmehrbedarf verursachen, der zur Zeit noch nicht konkret quantifizierbar ist. Dieser Personalmehrbedarf wird von den betroffenen Senatsverwaltungen im Rahmen der jeweiligen Globalsummen für Personalausgaben ausgeglichen.

Bei den Bezirken ergibt sich kein Personalmehrbedarf.

E. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das vorgesehene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin sollen die bereits erzielten nachhaltigen Effekte zur Abfallvermeidung noch verstärkt werden. Die Entsorgungssicherheit und die Entsorgungsqualität sollen auf gleichem Niveau erhalten bleiben.

F. Auswirkungen auf Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg

Durch die systematische und inhaltliche Anpassung der Landesabfallgesetze der beiden Länder wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, um eine gemeinsame Abfallwirtschaftsplanung der Länder Brandenburg und Berlin zu ermöglichen.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird sich dadurch intensivieren.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie.



Vorlage – zur Beschlussfassung –

über das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung
der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der
umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln)
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Einleitende Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweiter Abschnitt Organisation der Abfallentsorgung

- § 2 Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
- § 3 Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
- § 4 Entsorgung herrenloser Abfälle
- § 5 Entsorgungspflicht
- § 6 Abfallwirtschaftskonzept
- § 7 Abfallbilanzen
- § 8 Gebühren und Entgelte
- § 9 Pflichten der Abfallbesitzer
- § 10 Zweckverband, Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts
- § 11 Getrenntsammlung von Abfällen
- § 12 Private Entsorgungsträger
- § 13 Organisation der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

Dritter Abschnitt Abfallwirtschaftsplanung

- § 14 Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen
- § 15 Abfallverbringung in das Land Berlin

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Vierter Abschnitt Abfallbeseitigungsanlagen

- § 16 Veränderungssperre
 § 17 Abfalltechnische Überwachung der Errichtung und Abnahme
 § 18 Stillgelegte Deponien

Fünfter Abschnitt Überwachung und Duldungspflichten

- § 19 Unzulässige Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
 § 20 Behördliche Überwachung und ordnungsrechtliche Maßnahmen
 § 21 Kosten der Überwachung
 § 22 Duldungspflichten und Entschädigung

Sechster Abschnitt Pflichten der öffentlichen Hand, Konzepte und Bilanzen

- § 23 Pflichten der öffentlichen Hand
 § 24 Konzepte und Bilanzen zur abfallarmen Verwaltung

Siebter Abschnitt Datenschutz und Veröffentlichung von Informationen, Ausführungsvorschriften

- § 25 Datenverarbeitung
 § 26 Veröffentlichung von Informationen
 § 27 Ausführungsvorschriften

Achter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

- § 28 Bußgeldvorschrift

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte
 § 30 Änderung von Rechtsvorschriften
 § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und die Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung.

(2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie deren Beseitigung oder umweltverträgliche Ablagerung möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes und
4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

(3) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden.

Zweiter Abschnitt Organisation der Abfallentsorgung

§ 2

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

(1) Das Land Berlin ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(2) Die Bezirke stellen entgeltpflichtig Flächen für Sammelbehälter oder Sammelstellen zur Verfügung, wenn dies für eine Getrennsammlung von Abfällen erforderlich ist, insbesondere im Rahmen von Rücknahmepflichten im Sinne des § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(3) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Abfälle nach Maßgabe des Bundesrechts (§ 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) von der Entsorgung ausgeschlossen werden.

§ 3

Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

(1) Die Entsorgungspflicht des Landes Berlin richtet sich nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(2) Das Land Berlin fördert in seinem Gebiet die Abfallvermeidung.

(3) Die Verpflichtung des Landes Berlin zur Abfallberatung richtet sich nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. In diesem Zusammenhang soll das Land Berlin neben seiner eigenen Verpflichtung zur Abfallverwertung nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten für die in seinem Einzugsgebiet anfallenden Abfälle unterstützen.

(4) Das Land Berlin ist verpflichtet, Abfälle getrennt zu erfassen und zu behandeln, soweit dies zur Gewährleistung einer schadlosen und hochwertigen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist.

(5) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. bestimmte Abfälle mit besonderem Schadstoffgehalt, die in Haushaltungen sowie bei Handel, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung unter 2000 Kilogramm je Erzeuger und Jahr angefallen sind und deren ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung eine besondere Behandlung erfordern (Problemabfälle), von den Abfallbesitzern von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einzusammeln sind,
2. die in Nummer 1 genannten Stoffe von den Abfallbesitzern zu mobilen oder stationären Sammelstellen zu verbringen sind, soweit den Besitzern das Verbringen zumutbar ist.

(6) Die eingesammelten Abfälle sind der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 13 anzudienen. § 13 gilt für die nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 eingesammelten Problemabfälle entsprechend.

§ 4

Entsorgung herrenloser Abfälle

(1) Abfälle mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf für die Allgemeinheit auf Grund von Betretungsrechten frei zugänglichen Grundstücken verbotswidrig lagern, sind von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) im Auftrag des Bezirkes zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind, kein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt beeinträchtigen.

(2) Gesetzliche oder auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder vertraglich begründete Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten bleiben unberührt. Die vorrangige Verantwortung zur Abfallentsorgung trifft insbesondere

1. die Berliner Forsten für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind,
2. die Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des Berliner Wassergesetzes vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605) in der jeweils geltenden Fassung für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden und der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante und
3. die Träger der Straßenbaulast für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Entsorgungspflicht

(1) Das Land Berlin ist verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Diese Aufgabe nehmen für das Land Berlin die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) wahr mit Ausnahme von Klärschlämmen von Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin, die durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) entsorgt werden, und von Bauabfällen, die von der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung entsorgt werden.

(2) Die Abfallbesitzer haben das Recht und die Pflicht, die Abfälle, die sie gemäß § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Land Berlin zu überlassen haben, durch die in Absatz 1 genannten Stellen entsorgen zu lassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Beauftragungen Dritter im Sinne von § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes obliegen unter Berücksichtigung der Interessen der Anstalten des öffentlichen Rechts der für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörde sowie der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Alle beauftragten Dritten sind verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung fortlaufend Angaben über die Durchführung der beauftragten Tätigkeit zu machen und jederzeit Auskunft zu erteilen.

(5) Kosten, die durch Leistungen beauftragter Dritter entstehen, sind in die gemäß § 8 zu erstellende Entgeltordnung oder Gebührenordnung aufzunehmen.

(6) Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegt auch die Pflicht zur Abfallberatung nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

§ 6

Abfallwirtschaftskonzept

(1) Das Land Berlin stellt für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf und schreibt es regelmäßig fort. Besteht im Land Berlin ein Abfallwirtschaftsplan nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, so sind dessen Festlegungen zu beachten.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und dient als Planungsinstrument für das Land Berlin. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft sowie Verwertung oder Beseitigung der im Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden Abfälle,
2. die Ziele des Landes Berlin zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
3. die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle sowie die Darstellung der Entwicklung der Kapazitäten für eine Verwertung der in seinem Einzugsgebiet anfallenden Abfälle,
4. die Darlegung, auf welche Weise das Ziel einer der Art und Beschaffenheit der Abfälle entsprechenden Hochwertigkeit der Verwertung verfolgt wird,

5. die Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Gründen,
6. die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
7. die begründete Festlegung der Abfälle, die gemäß § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden sollen,
8. Angaben über Maßnahmen zur Planung, Errichtung und wesentlichen Änderung sowie Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen,
9. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallbeseitigung,
10. Angaben über das Verhältnis der eigenen Entsorgungstätigkeit zu anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, privaten Entsorgungsträgern, Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und
11. eine Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den geplanten Maßnahmen, insbesondere der geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung seines Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sind diejenigen Behörden und Einrichtungen, deren öffentliche Belange berührt sind, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche zuvor mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass Einwendungen und Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(4) Das Abfallwirtschaftskonzept bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(5) Das Abfallwirtschaftskonzept ist ständig fortzuschreiben und mindestens alle fünf Jahre in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Absatz 4 gilt entsprechend für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes. Jeder hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

§ 7

Abfallbilanzen

(1) Das Land Berlin erstellt jährlich bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Herkunftsbereiche der entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung oder Beseitigung. In die Abfallbilanz ist ein Vergleich mit den entsprechenden Angaben der Abfallbilanz des Vorjahres aufzunehmen. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies im Hinblick auf die in § 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Gründe darzustellen. Soweit dem Land Berlin Erkenntnisse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der nach § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Überlassungspflicht ausgenommenen Abfälle vorliegen, sind diese in die Abfallbilanz aufzunehmen.

(2) Die Abfallbilanz ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder hat das Recht, bei der zuständigen Behörde in die Abfallbilanz Einsicht zu nehmen.

§ 8

Gebühren und Entgelte

(1) Die Kosten der Abfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch privatrechtliche Entgelte zu decken, die von den benutzungspflichtigen Grundstückseigentümern nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 2 des Berliner Betriebesgesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), in der jeweils geltenden Fassung genehmigten Entgeltordnung zu zahlen sind, sofern nicht vom Senat von Berlin eine Gebührenordnung erlassen wird. Anstelle der Eigentümer kann der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ein sonstiger dinglich Nutzungsberechtigter oder der Abfallerzeuger zur Zahlung herangezogen werden.

(2) Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung rechnen alle Aufwendungen der von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder in seinem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere

1. die Kosten für Abfallberatung und andere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
2. die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der Grundstücksentsorgung,
3. Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge bei stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben wurden, insbesondere die Bildung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge sowie solche Nachsorgekosten, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind; die stillgelegten Anlagen gelten als Teil der gesamten Einrichtungen des Landes Berlin, solange sie der Nachsorge bedürfen.

(3) Bei der Festlegung der Entgelte sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden.

(4) Sofern der Senat von Berlin eine Gebührenordnung erlässt, finden die Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 9

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Die auf den Grundstücken angefallenen Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 sind in die dafür von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) oder von beauftragten Dritten aufgestellten Abfuhrbehälter einzufüllen, insbesondere sind auch die Mieter der Grundstücke verpflichtet, sich ausschließlich der aufgestellten Abfuhrbehälter zu bedienen.

(2) Die zuständige Behörde kann Anordnungen über Art, Zahl, Standort und Transportweg der Abfuhrbehälter sowie über Zeitpunkt und Häufigkeit der Behälterentleerungen treffen. Die Rechte der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) auf Grund der Leistungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 10

Zweckverband, Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts

(1) Das Land Berlin kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft einem Zweckverband anschließen, insbesondere, wenn

1. dadurch die Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird,
2. dies zur Sicherstellung der Entsorgung bei einem Ausfall von Entsorgungsanlagen erforderlich ist oder
3. die Entsorgung dadurch wirtschaftlicher und umweltfreundlicher gestaltet werden kann.

(2) Das Land Berlin kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft insbesondere unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bedingungen auch an überregionalen Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen. Die Aufsicht über die Gesellschaften soll von den beteiligten Ländern gemein-

sam wahrgenommen werden. Näheres ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

§ 11

Getrenntsammlung von Abfällen

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sollen insbesondere folgende Abfallfraktionen getrennt gesammelt werden:

1. Papier, Pappe, Karton,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. organische Abfälle,
5. Metalle,
6. Elektrogeräte,
7. Sperrmüll.

(2) Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) oder beauftragte Dritte stellen zur Getrenntsammlung der genannten Abfallfraktionen Abfuhrbehälter auf, in die die genannten Abfallfraktionen einzufüllen sind, es sei denn, es handelt sich um Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Eigentümer bebauter Grundstücke haben die Aufstellung von getrennten Abfuhrbehältern zu dulden, soweit ihnen dies möglich und zumutbar ist. Für die in Absatz 1 genannten Abfallfraktionen können besondere Sammelstellen oder eine besondere Abfuhr eingerichtet werden.

§ 12

Private Entsorgungsträger

Erlassen private Entsorgungsträger Gebührensatzungen auf Grund des § 17 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, findet § 8 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

§ 13

Organisation der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

(1) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zentrale Einrichtung zu bestimmen, die die Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt oder entsorgt werden, durchführt. Die Organisationsform sowie die Zusammensetzung und Fach- und Sachkunde der Organe und Mitarbeiter dieser zentralen Einrichtung müssen Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten. Der zentralen Einrichtung können im Zusammenhang mit der Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle hoheitliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Die zentrale Einrichtung unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die zentrale Einrichtung kann Entsorgungsanlagen errichten, erwerben und betreiben sowie sich an solchen beteiligen oder sich vertraglich Entsorgungsleistungen Dritter sichern, soweit dies für eine kostengünstige und umweltgerechte Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erforderlich ist. Sie kann Entsorgungsleistungen als öffentliche Einrichtung anbieten. Ihr obliegt bei Abfällen im Sinne des Absatzes 1 die Auskunftspflicht über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen nach § 38 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die zentrale Einrichtung stellt zu den anienungspflichtigen Abfällen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auf.

(4) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der zentralen Einrichtung zu regeln. Durch diese Verordnung können insbesondere

1. die entsorgungspflichtigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des Absatzes 1, Dritte oder Entsorgungsträger verpflichtet werden, diese Abfälle der zentralen Einrichtung anzuliefern,

2. die in Nummer 1 genannten Personen verpflichtet werden, die angedienten Abfälle nur einer von der zentralen Einrichtung zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen,
3. für andienungspflichtige Abfälle, bei denen die Nachweise nach den §§ 43 und 46 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch diejenigen Personen geführt werden, die die Abfälle einsammeln und befördern, die Andienungspflichten auf diese Personen übertragen werden,
4. Zuweisungen nach Nummer 2 davon abhängig gemacht werden, dass die Abfallentsorgung ordnungsgemäß durchgeführt wird und den gesetzlichen Zielen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie der Abfallwirtschaftsplanung entspricht,
5. die in Nummer 1 genannten Personen verpflichtet werden, der zentralen Einrichtung Auskünfte im Sinne des § 40 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erteilen und Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle zu erstellen oder auf eigene Kosten durch Dritte erstellen zu lassen,
6. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet werden, keine andienungspflichtigen Abfälle ohne Zuweisung anzunehmen,
7. die zentrale Einrichtung ermächtigt werden, unter der Voraussetzung, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt oder sich dies als Ergebnis von Maßnahmen der Überwachung ergibt, auf Kosten der in Nummer 1 genannten Personen den angedienten Abfällen Proben zu entnehmen oder entnehmen zu lassen,
8. die zentrale Einrichtung ermächtigt werden, den in Nummer 1 genannten Personen aufzugeben, wie Abfälle der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen sind, insbesondere eine Vorbehandlung der Abfälle zu verlangen,
9. die Anforderungen an die nach Absatz 3 Satz 4 aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen bestimmt werden sowie
10. besondere Bestimmungen zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen festgelegt werden, soweit das Land Berlin hierzu befugt ist und es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der der zentralen Einrichtung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die zentrale Einrichtung erhebt nach vorheriger Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung von den andienungspflichtigen Personen für die ihr entstehenden Verwaltungsaufwendungen sowie für die Entsorgung der Abfälle in der zugewiesenen Anlage ein privatrechtliches Entgelt, sofern nicht Gebühren und Auslagen (Kosten) festgesetzt werden. Das Entgelt bemisst sich nach den Aufwendungen für den entstehenden Verwaltungsaufwand und nach dem im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand für die Entsorgung. Werden Gebühren und Auslagen festgesetzt, so wird die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Satz 1, die Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld sowie die Zahlung von Vorschüssen und die Forderung von Sicherheitsleistungen näher zu bestimmen. Soweit in der Rechtsverordnung nach Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge des Landes Berlin. Die Gebühr kann nach festen Sätzen oder Rahmensätzen, nach einem Prozentsatz der Entsorgungskosten oder nach dem im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand für die Entsorgung zuzüglich eines Zuschlages zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der zentralen Einrichtung bemessen werden. Soweit eine Entsorgungsanlage in einem anderen Bundesland zugewiesen wird und dort ebenfalls von einer zentralen Einrichtung Entgelte oder Kosten erhoben werden, ist eine Doppelbelastung des Andienungspflichtigen auszuschließen.

(6) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann

1. für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Ausnahme von der Andienungspflicht zulassen,

wenn der Erzeuger oder Besitzer in eigenen, in einem betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen die Abfälle entsorgt,

2. für Abfälle der in Nummer 1 genannten Art, die nur in kleinen Mengen (insgesamt unter 2000 Kilogramm je Abfallerzeuger und Jahr) anfallen, bestimmen, dass anstelle der Abfallerzeuger oder -besitzer das Unternehmen, das die Abfälle einsammelt oder befördert, zur Andienung verpflichtet ist.

(7) Soweit dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint, kann als zentrale Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 auch eine Einrichtung bestimmt werden, die zugleich für das Land Brandenburg tätig wird.

Dritter Abschnitt Abfallwirtschaftsplanung

§ 14

Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen

(1) Durch die zuständige Senatsverwaltung ist nach überörtlichen Gesichtspunkten ein Abfallwirtschaftsplan im Sinne des § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Der Abfallwirtschaftsplan kann in Form sachlicher oder regionaler Teilpläne aufgestellt und bekannt gemacht werden.

(2) Der Inhalt des Abfallwirtschaftsplanes richtet sich nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Es sollen geeignete Festlegungen zur Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, insbesondere der entstehungs- ortsnahen Abfallbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes sind zu beteiligen, soweit ihr Aufgabenbereich oder ihre geschützten Interessen berührt sind,

1. die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
2. sonstige Träger öffentlicher Belange,
3. die Verbände der abfallerzeugenden und der abfallentsorgenden Wirtschaft,
4. Verbraucherschutzverbände,
5. die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbände sowie
6. benachbarte Länder nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Soweit in einem Abfallwirtschaftsplan geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen ausgewiesen werden sollen und sonstige Rechtsvorschriften hierfür besondere Anforderungen enthalten, sind diese bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans zu beachten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer wesentlichen Planänderung.

(5) Der Abfallwirtschaftsplan oder einzelne Teilpläne können nach Maßgabe des § 29 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch Rechtsverordnung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung für die Abfallbeseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlicherklärung kann auf einzelne Festlegungen des Planes beschränkt werden.

(6) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann von den nach Absatz 5 verbindlichen Festlegungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Bezieht sich die Festlegung auf andienungspflichtige Abfälle im Sinne des § 13, so entscheidet über die Ausnahme die zentrale Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung.

(7) Der Abfallwirtschaftsplan oder sachliche oder regionale Teilpläne können mit der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg als gemeinsamer Plan aufgestellt werden, wenn eine gemeinsame Planung aus abfallwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Die zuständige Senatsverwaltung macht den gemeinsamen Plan für das Land Berlin öffentlich bekannt. Die Festlegungen eines gemeinsamen Planes können gemäß Absatz 5 mit Geltung für das Hoheitsgebiet des Landes Berlin für verbindlich erklärt werden.

§ 15

Abfallverbringung in das Land Berlin

(1) Die Verbringung von Abfällen in das Gebiet eines auf Grund des § 14 Abs. 5 für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 gilt nicht für Abfälle, deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gewährleistet ist. Dies ist der für die Genehmigung zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen, soweit die Verwertung nicht in dafür zugelassenen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1999 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), erfolgt. Im Übrigen können in der Rechtsverordnung zur Verbindlicherklärung nach § 14 Abs. 5 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 festgelegt werden.

(2) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die Abfallverbringung innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten gemeinsamen Abfallwirtschaftsplanes der Länder Berlin und Brandenburg. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer Verbringung andienungspflichtiger Abfälle im Sinne des § 13 entscheidet über die Genehmigung die zentrale Einrichtung im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Behörde.

(4) Im Übrigen ist bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen sowie bei den Zuweisungsentscheidungen der zentralen Einrichtung im Sinne des § 13 das Ziel der entstehungsnahe Abfallbeseitigung zu beachten.

Vierter Abschnitt **Abfallbeseitigungsanlagen**

§ 16

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksfläche in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 737), geändert durch Gesetz vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallbeseitigungsanlagen kann die

zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplans Planungsgebiete für Abfallbeseitigungsanlagen festlegen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Veränderungssperre nach Absatz 1 außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes nach Absatz 3 ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen und während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht bei der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auszulegen.

(5) Vom Beginn der Auslegung von Unterlagen im Genehmigungsverfahren für Vorhaben von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung an, dürfen bis zum Abschluss des Verfahrens auf den von der Genehmigung betroffenen Flächen wesentliche wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(7) Zur Ausführung eines vollziehbaren Plans oder einer vollziehbaren Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes kann gemäß den Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung enteignet werden.

(8) Der festgestellte Plan sowie die erteilte Genehmigung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

§ 17

Abfalltechnische Überwachung der Errichtung und Abnahme

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Deponien, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedürfen, unterliegen der abfalltechnischen Überwachung und der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(2) Im Übrigen bedürfen Maßnahmen, die auf Grund einer Anordnung nach den §§ 35 oder 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durchzuführen sind, insoweit der Abnahme, wie dies in der jeweiligen Anordnung festgelegt ist.

§ 18

Stillgelegte Deponien

Kann bei stillgelegten Deponien der Inhaber für Maßnahmen der Rekultivierung und sonstige erforderliche Vorkehrungen im Sinne des § 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder, soweit die Stilllegung bereits vor dem 1. Juli 1990 erfolgt ist, ein Verantwortlicher für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht herangezogen werden, so obliegt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen derjenigen Behörde, die sonst für die Anordnung dieser Maßnahmen zuständig ist.

Fünfter Abschnitt **Überwachung und Duldungspflichten**

§ 19

Unzulässige Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle verwertet oder beseitigt, insbesondere behandelt, lagert oder abgelagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

§ 20

Behördliche Überwachung
und ordnungsrechtliche Maßnahmen

(1) Die zuständigen Behörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Abfallverwertung und -beseitigung abzuwehren. Neben der Anordnungsbefugnis auf Grund des § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind sie befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen.

(2) Wird eine Abfalldeponie ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluss, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer Auflage nach § 32 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder einer nachträglichen Anordnung nach den §§ 35 oder 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen oder den Betrieb untersagen. Die nach den §§ 8 bis 10 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), erteilten Auflagen und Anordnungen stehen den in Satz 1 genannten Auflagen und Anordnungen gleich. Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird.

(3) Die Heranziehung eines oder mehrerer Verantwortlicher erfolgt durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Mehrere Verantwortliche sind untereinander nach den Grundsätzen der Gesamtschuld ausgleichspflichtig, auch wenn nur einer von ihnen durch die Behörde herangezogen wird. Die Verpflichtung zum Ausgleich richtet sich danach, inwieweit die abzuwehrende Gefahr vorwiegend von dem einen oder von dem anderen Teil verursacht worden ist. § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

§ 21

Kosten der Überwachung

(1) Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlass gegeben, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt oder ergibt sich dies als Ergebnis von Maßnahmen der Überwachung, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Gefahren- und Schadensermittlung und die Ermittlung der Verantwortlichen.

(2) Auf die Ausgleichspflicht mehrerer Verantwortlicher untereinander findet § 20 Abs. 3 Anwendung.

§ 22

Duldungspflichten und Entschädigung

(1) Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, auf dem sich eine Abfalldeponie befindet, sind verpflichtet, Maßnahmen zur Überwachung und zur Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit durch die Deponie zu verhüten. Sie haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten sowie dem Betreiber, den ehemaligen Betreibern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über die Deponie den Zutritt zu den Grundstücken zu diesem Zweck zu gestatten. Sie sind zu benachrichtigen, bevor Grundstücke betreten oder die Maßnahmen durchgeführt werden. Sind die Eigentumsverhältnisse ungeklärt, so ist der zur Verwaltung des Grundstücks Befugte zu benachrichtigen. Die Maßnahmen können auch ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden, wenn Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit andernfalls nicht rechtzeitig abgewendet werden können.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien und stillgelegten Deponien.

(3) Entstehen dem nach Absatz 1 oder 2 zur Duldung Verpflichteten durch die Maßnahmen Vermögensschäden, so ist ihm der Betreiber der Deponie und der ehemalige Betreiber oder Inhaber einer stillgelegten Deponie zum Ersatz in Geld verpflichtet. Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Erhebung des Anspruchs gegen den Betreiber, ehemaligen Betreiber oder Inhaber der Deponie nicht möglich oder ist er nicht durchsetzbar und ist der Inhaber des Deponiegrundstückes zu den Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, so richtet sich der Ersatzanspruch gegen ihn.

(4) Hat sich durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder 2, die auf Kosten der öffentlichen Hand durchgeführt wurde, der Wert eines betroffenen Grundstückes wesentlich erhöht, kann die zuständige Behörde vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.

(5) Die Befugnisse nach § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt. Die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung, wie der Grundstückseigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen zur Duldung der genannten Maßnahmen verpflichtet ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Abfalldeponien, die vor dem 1. Juli 1990 stillgelegt worden sind.

(7) § 30 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gilt entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen.

(8) Leistet das Land auf Grund des § 30 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Entschädigungen, so hat der Entsorgungsträger, für den die Standorterkundung durchgeführt wird, dem Land diese Aufwendungen zu erstatten.

Sechster Abschnitt**Pflichten der öffentlichen Hand, Konzepte und Bilanzen**

§ 23

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) und Sondervermögen und Gesellschaften, die sich ausschließlich im Eigentum des Landes Berlin befinden, sind verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 beizutragen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen, unterstützen. Insbesondere müssen die nach Satz 1 Verpflichteten in ihrem Arbeitsbereich hinwirken auf

1. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen und
2. die Durchführung von Sammlungen verwertbarer Abfälle und von Problemabfällen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben solchen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
3. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
4. sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und
5. der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten. Hierzu erlässt die zuständige Behörde Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen zur umweltfreundlichen Beschaffung und Auftragsvergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – und der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt.

(3) Arbeitsabläufe und sonstige Handlungen sind so auszurichten, dass die in § 1 Abs. 2 genannten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch

1. Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls von Abfällen und
2. die Getrennthaltung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit sie für eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen oder für eine umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen, auf die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 vertraglich zu verpflichten.

(5) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken bei Gesellschaften privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, auf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 hin.

(6) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Landes sind die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 zu berücksichtigen, soweit der Gegenstand der Förderung von abfallwirtschaftlicher Bedeutung ist.

§ 24

Konzepte und Bilanzen zur abfallarmen Verwaltung

(1) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass einzelne Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 über die in ihrem Wirkungskreis getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Pflichten nach § 23 Abs. 2 und 3 ein Konzept und jährlich eine Bilanz über die Ergebnisse zu erstellen haben. In der Rechtsverordnung sind die näheren Anforderungen an die Konzepte und Bilanzen im Sinne des Satzes 1 zu regeln, insbesondere

1. für welche Behörden und Einrichtungen Konzepte und Bilanzen aufzustellen sind,
2. die Fristen, innerhalb derer die Konzepte und Bilanzen zu erstellen sind, und
3. die inhaltlichen Anforderungen, die an Konzepte und Bilanzen zu stellen sind.

(2) Jeder hat das Recht, in die Konzepte und Bilanzen Einsicht zu nehmen. Die Konzepte und Bilanzen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Pflichten nach den §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Siebter Abschnitt

Datenschutz und Veröffentlichung von Informationen

§ 25

Datenverarbeitung

(1) Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) führen für das Land Berlin die Register über die überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(2) Die Register dienen der Überwachung der sich aus den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Gesetzes ergebenden Überlassungs- und Entsorgungsbedingungen, der Erhebung von Entgelten und Gebühren.

(3) Für diesen Zweck werden insbesondere folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, Vorname, Firmen- und Wohnanschriften der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer (§ 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes),
2. Postanschrift oder Liegenschaftsbezeichnung des Grundstücks, auf dem die überlassungspflichtigen Abfälle anfallen oder anfallen können,
3. Nutzungsart des Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder anfallen können,
4. Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen oder vorzuhaltenden Abfallbehälter und die Abfuhrhäufigkeit sowie die damit entsorgte Menge, bezogen auf die in der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) bezogenen Abfallarten,
5. Art der Abfallentsorgung (Abfuhr durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe [BSR] oder andere Dritte),
6. Anzahl der auf den unter Nummer 2 benannten Grundstücken wohnhaften Personen.

(4) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten, -bilanzen, -plänen und Abfallkatastern sowie zur Bearbeitung von Begleitscheinen, Transportgenehmigungen, Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen sowie für Genehmigungen von Vermittlungsgeschäften und Zulassungen von Entsorgungsfachbetrieben und Entsorgungsgemeinschaften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, personenbezogene Daten verarbeiten. Das gleiche Recht hat die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der sich aus § 18 Abs. 2 des Berliner Betriebesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflicht.

(5) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung führt Register über die überlassungspflichtigen Bauabfallerzeuger und -besitzer im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie über Bauabfalltransporteure und -entsorger. Zu diesem Zweck dürfen insbesondere folgende Daten gespeichert werden: Familienname, Vorname, Firmenanschrift, Wohnanschrift von Personen, die als Bauherr, Grundstückseigentümer, Bauplanender oder sonst am Bau Beteiligter sind. Die diesen Personen zugeordneten Bauabfälle dürfen nach Art und Menge gespeichert werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die für die Fahrzeugbeseitigung zuständige Behörde darf zur Aufgabenerfüllung, insbesondere nach § 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, personenbezogene Daten wie Familienname, Vorname, Anschrift, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs erfassen und verarbeiten. Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten auch selbst an offensichtlich nicht zum Zwecke des Haltens oder Parkens abgestellten Fahrzeugen ohne Kenntnis der Betroffenen erheben.

(7) Die nach Absatz 1, 4 und 5 zuständigen Stellen können die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Abfallentsorgung sowie zur Kostenermittlung erforderlichen Daten der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer verarbeiten. Sie können die Daten auch durch Übermittlung von anderen öffentlichen und privaten Stellen erheben, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und dieses die Betroffenen weniger belastet oder die Datenerhebung bei den Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen könnte. Die zuständige Behörde kann die Verwendung bestimmter Vordrucke und Datenformate verlangen.

(8) Die zentrale Einrichtung gemäß § 13 darf die Daten verarbeiten, die zur Erfüllung ihrer durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Daten über besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sowie hierbei nachzuweisende Abfallentsorgungsanlagen. Zu den zu speichernden Daten gehören weiterhin Art, Menge, Herkunft, Entstehung und chemisch-physikalische Beschaffenheit der andienungspflichtigen Abfälle sowie solche Daten, die zur Erfüllung der durch Rechtsverordnungen auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-

gesetzes zugewiesenen Aufgaben und zur Entgeltbemessung erforderlich sind. Die zentrale Einrichtung hat diese Daten der für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Veröffentlichung von Informationen

(1) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Pflichten ist die zuständige Behörde befugt, Angaben eines Unternehmens oder behördliche Erkenntnisse über die von einem Betrieb verursachten Umweltauswirkungen oder die von diesem erzeugten Abfälle zu veröffentlichen, soweit überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Information der Allgemeinheit erfordern und aus diesen Angaben oder Erkenntnissen keine Rückschlüsse auf Geheimnisse gezogen werden können, an deren Schutz der Betroffene ein überwiegendes berechtigtes Interesse besitzt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung von Angaben oder Erkenntnissen nach Satz 1 ist der Betroffene anzuhören. § 27 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen zuständigen Behörden sowie die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13, 17 und 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind befugt, Warnungen, Hinweise und Empfehlungen für umweltgerechtes Verhalten auszusprechen, soweit überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(3) Unterrichts-, Beratungs- und Berichtspflichten sowie Auskunfts-, Akteneinsichts- und sonstige Informationszugangsrechte nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Befugnis zur Veröffentlichung von Informationen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls bleiben unberührt.

§ 27

Ausführungsvorschriften

Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung erlässt die nach diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Achter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, die er gemäß § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Land Berlin zu überlassen hat, nicht durch die zuständigen Stellen entsorgen lässt,
 2. einer sich aus § 9 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle ohne die erforderliche Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 4. entgegen einer Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 oder 3 Veränderungen vornimmt,
 5. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 eine Abfalldeponie vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 6. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte

Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte, die nach § 3 a des Landesabfallgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 651), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 433), zu erstellen waren, sind nach den Anforderungen des § 19 Abs. 1, 2 und 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.

§ 30

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 2 Abs. 4 des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufgaben der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sind

1. die Abfallentsorgung für Berlin gemäß § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin,
2. die Straßenreinigung für Berlin,
3. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste).

Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.“

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesabfallgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 651), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 433), außer Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Am 7. Oktober 1996 ist anstelle des bisher geltenden Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. August 1986 das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) vollständig in Kraft getreten. Aus diesem Grunde ist eine Novellierung der Landesabfallgesetze aller Bundesländer zur Anpassung an das neue Bundesrecht notwendig.

Die Abfallgesetzgebung gehört zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung i. S. d. Artikels 72 des Grundgesetzes. Gemäß Artikel 72 GG besitzen die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz nur, solange und soweit der Bund von seinen Gesetzgebungsrechten im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz keinen oder keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat.

Ziel des Landesgesetzgebers ist es, mit dem vorliegenden Entwurf die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu schaffen.

Gleichzeitig enthält das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eine Reihe von Neuregelungen, die auch Auswirkungen auf die Ländergesetze haben. Exemplarisch sei hier insbesondere der neue Abfallbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannt, der Grundlage der Konzeption des neuen Bundesgesetzes ist.

Der Abfallbegriff ist in § 3 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG geregelt und entspricht vollinhaltlich dem des Abfallverbringungsgesetzes. Mit dem neuen Abfallbegriff wurde die „beseitigungsorientierte“

Auslegung des Abfallgesetzes aufgegeben. Im Mittelpunkt steht nicht mehr die Absicht des Besitzers, sich von einer Sache als „wertlos“ zu befreien, sondern die Frage, ob der Verwendungszweck einer Sache noch besteht oder ersatzlos aufgegeben worden ist.

Auf Grund dieser neuen Definition wird im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dann auch zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung unterschieden mit der Folge, dass der Anwendungsbereich des neuen Bundesgesetzes weiter ist als der des bisherigen Abfallgesetzes, denn er umfasst auch Reststoffe i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG a. F. oder § 2 Abs. 3 AbfG.

Die Umsetzung dieses neuen Abfallbegriffs mit seiner Unterscheidung zwischen Verwertung und Beseitigung war daher auch eine der zentralen Aufgaben, die in dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden musste.

Zusätzlich zu den notwendigen Änderungen, die sich aus dem neuen Bundesrecht ergeben, wurde – soweit dies möglich ist – eine systematische Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin an das Brandenburgische Abfallgesetz vorgenommen. Dies geschieht im Hinblick darauf, dass die Länder Berlin und Brandenburg im Bereich der Abfallwirtschaft ohnehin bereits eng miteinander verflochten sind und die Zusammenarbeit der beiden Länder noch intensiviert werden soll.

Soweit eine Anpassung an das Brandenburgische Abfallgesetz nicht möglich war, baut der vorliegende Entwurf des Gesetzes auf dem bestehenden Landesabfallgesetz auf, um hierdurch die Kontinuität des Verwaltungsvollzuges zu gewährleisten. Notwendige Neuregelungen und Anpassungen, die sich aus dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben, wurden vorgenommen.

Auf Grund der zahlreichen notwendigen Änderungen, die den bisherigen Text des Gesetzes zum großen Teil neu fassen, wurde mit dem vorliegenden Entwurf eine vollständige Neufassung des Gesetzes vorgelegt.

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Regelungen sind Neuregelungen und unterscheiden sich vom bisher geltenden Landesabfallgesetz.

- Bezüglich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wurde festgelegt, dass dieser das Land Berlin ist (§ 2 Abs. 1). Die Aufgabe der Abfallentsorgung nehmen für das Land Berlin die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) bzw. die Berliner Wasserbetriebe (BWB) wahr.
- Durch eine Konkretisierung der ansatzfähigen Kosten für die Abfallentsorgung werden in diesem Bereich bestehende Rechtsunsicherheiten abgebaut.
- Es werden Verfahrensvorschriften zur überörtlichen Abfallwirtschaftsplanung des Landes eingeführt.
- Mit dem Entwurf wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, um eine gemeinsame Abfallwirtschaftsplanung der Länder Brandenburg und Berlin in den hierfür in Betracht kommenden Sachbereichen zu ermöglichen.
- Es wird die Verbringung von Abfällen in das Land Berlin geregelt. Hierbei wird der Grundsatz, dass Abfälle möglichst in der Nähe ihrer Entstehung entsorgt und dass unnötige Abfallimporte vermieden werden, als Planungsleitsatz und Grundsatz abfallbehördlicher Entscheidungen gesetzlich verankert.
- Der öffentlichen Hand kommt im Bereich der Abfallwirtschaft eine Vorbildfunktion zu. Die Vorschriften beinhalten entsprechende Konzeptpflichten der Behörde sowie die Maßgabe, die Ziele der abfallarmen Kreislaufwirtschaft und Produktverantwortung auch bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln an Private zu berücksichtigen.
- Wie auch bereits bundesrechtlich vorgesehen, soll das Medium Information ein unentbehrliches Instrument eines modernen Umweltschutzes sein. Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin werden die Informationspflichten der Behörden insbesondere zu Abfallvermeidungs- und Verwertungspotentialen verstärkt. Die Möglichkeit der

Behörden, umweltrelevante Informationen sowie Warnungen, Hinweise und Empfehlungen für umweltgerechtes Verhalten zu veröffentlichen, werden auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt. Selbstverständlich sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der personenbezogene Datenschutz zu wahren. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin enthält daher bereichsspezifische Datenschutzregelungen.

- Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin wird den Abfallbehörden ein verbessertes ordnungsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, um so ein leichteres und effektiveres Einschreiten bei Rechtsverletzungen, insbesondere bei der illegalen Abfallbeseitigung zu ermöglichen.

b) Einzelbegründung

1. Zu § 1

Der § 1 formuliert den Zweck des Gesetzes, der seine Grundlage in der Förderung des mit dem Bundesgesetz angestrebten Gedankens der Kreislaufwirtschaft hat. Die Bestimmung des Gesetzeszwecks erfolgt daher in Anlehnung an § 1 KrW-/AbfG. Das KrW-/AbfG Bln soll dazu beitragen, die bundesrechtlich normierten Ziele auf landesrechtlicher Ebene zu fördern.

In § 1 Abs. 2 werden neben den Zielen der Abfallwirtschaft nunmehr auch die Ziele der Kreislaufwirtschaft genannt. Mit dem Wertungsvorrang in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die in § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG enthaltene Zielbestimmung einer der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechenden „hochwertigen Verwertung“ aufgenommen.

In § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird schließlich die Förderung der Produktverantwortung, die durch die §§ 22 ff. KrW-/AbfG eingeführt wurde, in die landesrechtlichen Zielbestimmungen aufgenommen.

2. Zu § 2 Abs. 1

Der Absatz 1 stellt fest, dass das Land Berlin öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat die bislang gebräuchliche Bezeichnung entsorgungspflichtige Körperschaft in öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geändert.

3. Zu § 2 Abs. 2

Hier wird geregelt, dass die Bezirke die Flächen für Sammelbehälter und Sammelstellen zur Verfügung stellen müssen. Insbesondere bei der Aufstellung von Sammelbehältern oder Einrichtung von Sammelstellen zur Getrennsammlung von bestimmten Abfällen sind der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. private Entsorgungsunternehmen auf die Unterstützung der Bezirke angewiesen.

4. Zu § 2 Abs. 3

Der Absatz 3 regelt den Entsonnungsausschluss nach Maßgabe des neuen Bundesrechts. Der § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG erweitert die bislang in § 3 Abs. 3 AbfG geregelten Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Abfälle von der Entsorgung auszuschließen.

Bislang konnten gem. § 3 Abs. 3 AbfG Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden konnten. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG können nunmehr auch Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmesysteme tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG präzisiert und erweitert die Regelung des § 3 Abs. 3 AbfG in Bezug auf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushaltungen.

5. Zu § 3 Abs. 1
Der Absatz 1 bestimmt die Entsorgungsaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Der Umfang der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wird bundesrechtlich in § 15 KrW-/AbfG normiert.
6. Zu § 3 Abs. 2
Maßnahmen zur Abfallvermeidung sind zur Ressourcenschonung und zur Verringerung des Entsorgungsproblems erforderlich.
7. Zu § 3 Abs. 3
Nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des KrW-/AbfG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur vorrangigen Abfallverwertung verpflichtet. Insbesondere für die Abfälle aus Gewerbebetrieben ist aber auch die Förderung von Verwertungskapazitäten außerhalb des öffentlichen Bereichs sinnvoll, um zu verhindern, dass diese Abfälle mangels ausreichender zumutbarer Verwertungsangebote dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als „Abfälle zur Beseitigung“ überlassen werden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG).
Die Abfallberatungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Entsorgungsverbände und der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sind nunmehr bundesrechtlich vorgeschrieben (§ 38 Abs. 1 KrW-/AbfG).
8. Zu § 3 Abs. 4
Der Absatz 4 greift die Getrennthaltungs- und -behandlungspflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG auf.
9. Zu § 3 Abs. 5 und Abs. 6
Die Verpflichtung in Absatz 5 wird aus § 9 LAbfG übernommen. Eine Andienungspflicht zur zentralen Einrichtung wird normiert.
10. Zu § 4
Die Verpflichtung zur Entsorgung sogenannter herrenloser Abfälle wird übernommen aus § 11 LAbfG.
„Wilde“ Abfallablagerungen stellten in der Vergangenheit ein großes Problem für die entsorgungspflichtige Körperschaft dar. Um eine bessere Kooperation der zuständigen Behörden und öffentlichen Aufgabenträger zu erreichen, ist eine klare Zuständigkeitsabgrenzung geboten, damit aus den wild abgelagerten Abfällen nicht in kurzer Zeit problematische Abfallansammlungen werden.
Der Absatz 2 stellt daher klar, dass die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach der geltenden Rechtslage nur eine letzte Auffangzuständigkeit für den Fall darstellt, dass weder der Verursacher oder ein anderer privater Verantwortlicher noch eine andere öffentliche Stelle für diese Abfälle verantwortlich ist.
11. Zu § 5 Abs. 1
In § 5 Abs. 1 werden die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) mit der Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der Entsorgungspflichten des Landes Berlin als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger betraut. Die BSR haben dabei nicht die Rechtsstellung eines vertraglichen oder gesetzlichen Drittbeauftragten, sondern sie nehmen für das Land Berlin den Aufgabenkreis der Entsorgung als Teil der mittelbaren Landesverwaltung wahr.
Die Rechtsstellung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für die Entsorgung von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin ist analog derjenigen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe zu sehen. Die Bauabfallbeseitigungspflicht wird der zuständigen Senatsverwaltung zugeschrieben.
Die Privilegierung der Anstalt des öffentlichen Rechts BSR ist gerechtfertigt, da zum einen den BSR gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 Berliner Betriebsgesetz die Abfallentsorgung bereits als Aufgabe zugewiesen ist und zum anderen die BSR in den vergangenen Jahren hohe Investitionen für Abfallentsorgungsanlagen getätigt hat, die der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zugute kommen. Vergleichbares gilt für die Berliner Wasserbetriebe (BWB).
12. Zu § 5 Abs. 2
Der Absatz 2 regelt den Anschluss- und Benutzungszwang. Bezüglich der Überlassungspflicht wird auf § 13 KrW-/AbfG verwiesen.
13. Zu § 5 Abs. 3 und 4
§ 5 Abs. 3 und 4 konkretisieren die rechtlichen Grundsätze bei der Beauftragung Dritter durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Da nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG die Verantwortlichkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung auch bei einer Beauftragung Dritter mit der Durchführung einzelner Entsorgungsaufgaben bestehen bleibt, muss er diesbezüglich geeignete Maßnahmen bei der Auswahl und der Überwachung des Beauftragten ergreifen. Hierzu gehört auch das Recht des Landes Berlin, jederzeit Informationen von den Dritten einzuholen.
14. Zu § 5 Abs. 5 und 6
Es wird klargestellt, dass Leistungen beauftragter Dritter, die für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erbracht werden, über Gebühren bzw. im Rahmen von Entgelten aufzubringen sind.
Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und die Berliner Wasserbetriebe (BWB) haben auch als Anstalten des öffentlichen Rechts Beratungspflichten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
15. Zu § 6 Abs. 1
Diese Vorschrift ergänzt die bestehenden Vorschriften nach § 3 LAbfG und modifiziert sie im Hinblick auf die Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
16. Zu § 6 Abs. 2
Hier werden die Inhalte des Abfallwirtschaftskonzepts näher bestimmt.
Nach Nummer 2 soll sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmte Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung setzen, um die Effektivität seiner abfallwirtschaftlichen Tätigkeit im Fortgang selber prüfen zu können. Auf Grund der Einschränkung der abfallrechtlichen Pflichten zur Überlassung verwertbarer Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG wird die Entwicklung der privaten Verwertungskapazitäten im Einzugsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zunehmend eine wichtige Planungsgröße für dessen Abfallwirtschaftsplanung. Dies wird in Abs. 2 Nr. 3 berücksichtigt.
Absatz 2 Nr. 4 und 5 dienen der Umsetzung der Zielbestimmungen in § 1 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes sowie in § 5 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG.
Die Notwendigkeit der Darlegungspflicht in Abs. 2 Nr. 6 ergibt sich aus den Vorgaben zur Behandlung von Abfällen vor ihrer Deponierung nach der Technischen Anleitung „Siedlungsabfall“.
Wegen der bereits erwähnten Einschränkung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten in § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie auf Grund des Bestrebens des Bundesgesetzgebers, einer privatwirtschaftlichen Organisation der Abfallwirtschaft größere Spielräume einzuräumen, wird die Abfallwirtschaftsplanung in Zukunft privatwirtschaftliche Entsorgungstätigkeiten stärker berücksichtigen müssen. Hierauf bezieht sich Abs. 2 Nr. 10. Dies bedeutet keine Verpflichtung zur Kooperation. Diese ist vielmehr nur dann geboten, wenn sie abfallwirtschaftlich zweckmäßig ist.

- Nach Absatz 2 Nr. 11 ist zur Vermeidung von planerischen Fehlentwicklungen mit entsprechenden Kostenfolgen in die Abfallwirtschaftsplanung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den geplanten Maßnahmen aufzunehmen.
- Abfallwirtschaftliche Fragen stoßen auf ein starkes Interesse in der Öffentlichkeit. Die Mitwirkung der Bevölkerung ist unerlässlich, um ökologische Zielstellungen zu realisieren. Absatz 3 sieht daher eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten vor. Die Regelung knüpft damit an § 3 Abs. 3 LAbfG an.
17. Zu § 7
Der § 7 übernimmt die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbilanzen aus § 3 Abs. 2 LAbfG und konkretisiert die Anforderungen an Abfallbilanzen, die sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre ergeben haben.
18. Zu § 8 Abs. 1
Der Absatz 1 legt fest, dass die Kosten der Abfallbeseitigung durch privatrechtliche Entgelte gedeckt werden sollen. Daneben besteht die Möglichkeit, Gebühren zu erheben bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses.
19. Zu § 8 Abs. 2, 3 und 4
Grundsätzlich gilt im Bereich der Gebühren und Entgelte das Kostendeckungsprinzip. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung bei der Festsetzung von Entgelten öffentlich-rechtliche Vorgaben zu beachten sind. So sind auch hierbei die Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung zu beachten, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und der Kostendeckung (BGH Urteil vom 10. 10. 1991 – III ZR 100/90).
- Da hinsichtlich der ansatzfähigen Kosten häufig Rechtsunsicherheiten bestehen, enthält Abs. 2 zu bestimmten Zweifelsfragen eindeutige gesetzliche Regelungen und führt damit zu größerer Rechtssicherheit bei der Entgeltgestaltung. So können nach Abs. 2 Nr. 3 die erforderlichen gesamten Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge bei stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen zum Ansatz gebracht werden. Soweit hier der Entsorgungsträger in der Vergangenheit zu geringe Rückstellungen gebildet hat, darf dies nicht dazu führen, dass die erforderlichen Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen in Zukunft nicht finanziert werden können. Betroffen sind allerdings nur solche Abfallentsorgungsanlagen, die vor ihrer Stilllegung durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben wurden.
- § 8 Abs. 3 übernimmt die Vorschrift zu abfallwirtschaftlichen Steuerungspotentialen bei der Entgeltgestaltung aus § 24 LAbfG.
20. Zu § 9
Im § 9 werden die Verpflichtungen aus § 7 LAbfG übernommen.
21. Zu § 10
Die Regelungen des § 10 wurden aus § 10 des LAbfG übernommen.
22. Zu § 11 Abs. 1
Der Absatz 1 bestimmt die getrennte Sammlung der aufgeführten Abfallfraktionen und präzisiert damit die Zielhierarchie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit dem Vorrang der Abfallverwertung.
23. Zu § 11 Abs. 2
Der Abs. 2 konkretisiert die Entsorgungspflicht des Landes Berlin dahingehend, dass die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) oder beauftragte Dritte für die Entsorgung der in Abs. 1 aufgeführten Abfallfraktionen zur Getrenntsammlung bestimmte Sammelbehältnisse aufzustellen haben.
24. Zu § 12
Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG auch private Entsorgungsträger eine Befugnis zum Erlass von Gebührensatzungen haben und weitere Hinweise auf die Anwendung kostenrechtlicher Vorschriften fehlen.
25. Zu § 13 Abs. 1
Durch das Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 433) – sogenannte kleine Novelle – wurden zum 1. Januar 1999 die Regelungen zur Organisation der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle neu festgelegt. Diese vor kurzem verabschiedeten gesetzlichen Regelungen werden im Rahmen dieser Novelle übernommen.
- Wie in den meisten anderen Bundesländern auch wird im Land Berlin die Sonderabfallentsorgung durch eine sogenannte zentrale Einrichtung organisiert. Die zentrale Einrichtung für Sonderabfälle im Land Berlin ist die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH mit Sitz in Potsdam.
- Der SBB steht als wesentliches Rechtsinstrument zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Andienungspflicht des Abfallbesitzers zur Verfügung. Die angedienten Sonderabfälle werden von der SBB mit rechtlicher Verbindlichkeit einer Entsorgungsanlage zur Entsorgung zugewiesen. Die Befugnis der Länder zur Begründung entsprechender Andienungspflichten wird bundesrechtlich nunmehr durch § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG bestätigt.
- In Absatz 1 wird nicht mehr auf die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ausgeschlossenen Abfälle, sondern auf die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG abgestellt.
- Der letzte Satz des Absatz 1 bezieht sich auf die Stellung der Sonderabfallgesellschaft als mit hoheitlichen Aufgaben Beliehene und nimmt diesbezüglich klarstellend eine ausdrückliche gesetzliche Regelung auf. Insbesondere bei der Zuweisung von Abfällen zu bestimmten Entsorgungsanlagen handelt die Sonderabfallgesellschaft in der rechtlichen Wirkung gegenüber dem Andienungspflichtigen wie eine Behörde: Zuweisungen sind rechtsverbindliche Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die zentrale Einrichtung ist insoweit Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 1 Abs. 4 VwVfG, da sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
26. Zu § 13 Abs. 2 und 3
Die Bestimmungen in diesen Absätzen normieren die Fachaufsicht und die unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeiten der zentralen Einrichtung an Entsorgungsanlagen und Entsorgungsleistungen Dritter.
27. Zu § 13 Abs. 4
In Abs. 4 werden die Einzelheiten des Verfahrens der Andienung und Zuweisung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle geregelt.
28. Zu § 13 Abs. 5
In Absatz 5 werden zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei der Erhebung der Entgelte Einzelheiten aufgenommen. Die Neuformulierung dient der Anpassung an eine ähnliche Regelung des Landes Brandenburg. Nunmehr sind nicht nur privatrechtliche Entgelte, sondern Gebühren und Auslagen für die hoheitliche Tätigkeit erhebbar.

29. Zu § 13 Abs. 6
Diese Regelung übernimmt die Rechtsvorschrift aus der kleinen Novelle zum Landesabfallgesetz.
30. Zu § 13 Abs. 7
Absatz 7 stellt klar, dass die zentrale Einrichtung auch eine Stelle sein kann, die zugleich vom Land Brandenburg mit den entsprechenden Aufgaben für dessen Hoheitsbereich beauftragt wird. Diese bereits gegenwärtig zulässige gemeinsame Organisationsform ist durch die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH realisiert worden.
31. Zu § 14 Abs. 1
Mit dieser Vorschrift werden erstmals vollständige Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin aufgenommen.
32. Zu § 14 Abs. 2
Die Mindestinhalte des Abfallwirtschaftsplans sind bundesrechtlich durch § 29 KrW-/AbfG vorgegeben. Absatz 2 sorgt für eine Verknüpfung der gesetzlichen Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie der allgemeinen Landesplanung und der abfallwirtschaftlichen Fachplanung.
33. Zu § 14 Absätze 5 und 6
Die Absätze 5 und 6 enthalten Ausführungsregelungen zu § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG.
34. Zu § 14 Abs. 7
Für bestimmte Abfallarten können die Länder Berlin und Brandenburg als gemeinsamer Entsorgungsraum angesehen werden, der dann auch einer gemeinsamen Planung zugänglich sein muss. Die Systematik der Regelung ist der Vorschrift über Landesentwicklungspläne in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vom 6. April 1995 (GVBl. I S. 407) entlehnt.
35. Zu § 15 Abs. 1 und 2
Der Absatz 1 enthält eine Genehmigungspflicht für die Verbringung in das Gebiet eines für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes. Generelle Genehmigungsvorbehalte unabhängig von Abfallwirtschaftsplänen wären bundesrechtlich unzulässig. Da die Anforderungen an Abfallwirtschaftspläne durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz herabgesetzt worden sind, sollte es möglich sein, für die wichtigsten Abfallbereiche für das Land Berlin verbindliche Abfallwirtschaftspläne aufzustellen und damit die Genehmigungspflicht wirksam werden zu lassen.
Für den Bereich der Abfallverwertung wäre eine Beschränkung der Abfallverbringung über die Grenzen eines Bundeslandes unzulässig. Nach § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG kann sich die Verbindlichkeit der Abfallwirtschaftsplanung – und daher der Umfang der Genehmigungspflicht für die Abfallverbringung – nur auf die Abfallbeseitigung und nicht auf die Abfallverwertung beziehen. Der Umfang der Genehmigungspflicht wird diesbezüglich klargestellt.
36. Zu § 15 Abs. 4
Der Absatz 4 verweist im Übrigen auf verschiedene Rechtsinstrumente zur Umsetzung des Zieles der „Nähe“ in der Abfallbeseitigung und verpflichtet die zuständigen Behörden, dieses Ziel entsprechend umzusetzen.
37. Zu § 16 Abs. 1
Die Regelungen zur Veränderungssperre in Absatz 1 werden in Folge der Einschränkung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf Abfalldeponien durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz von 1993 auf die Zulassung von Abfalldeponien beschränkt.
38. Zu § 16 Abs. 2 bis 6
Die Regelungen wurden aus § 18 LABfG übernommen.
39. Zu § 16 Abs. 7 und 8
Die Regelungen wurden aus § 19 LABfG übernommen und modifiziert.
40. Zu § 17
Das hier geregelte Erfordernis der abfalltechnischen Überwachung und Abnahme entspricht der besonderen technischen Komplexität der genannten Anlagen. Es wird in Absatz 2 in Form eines flexiblen Rechtsinstruments auf Maßnahmen ausgedehnt, die auf der Grundlage sogenannter nachträglicher Anordnungen durchzuführen sind. Bei den sogenannten Altdeponien, die bereits vor dem 1. Juli 1990 errichtet wurden, ist durch nachträgliche Anordnung insbesondere nach § 35 KrW-/AbfG die Herstellung des neueren Standes der Technik auf diesen Deponien zu regeln. Diesen Anordnungen kommt dann in der Praxis eine ähnliche Bedeutung wie den in Absatz 1 erwähnten Planfeststellungen oder Genehmigungen zu.
41. Zu § 18
Stillgelegte Deponien müssen in der Regel rekultiviert oder saniert werden, um Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit und für nachfolgende Generationen auszuschließen. Grundsätzlich ist für diese Maßnahmen der Inhaber der Deponie, d. h. ihr ehemaliger Betreiber, verantwortlich. Bei Deponien, deren Stilllegung bereits vor dem Inkrafttreten des Umweltrahmengesetzes am 1. Juli 1990 erfolgt ist, ist der im ordnungsrechtlichen Sinn Verantwortliche zu den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen verpflichtet. Gegebenenfalls sind diese Pflichten durch entsprechende Anordnungen der zuständigen Behörden durchzusetzen.
Bei der Vielzahl insbesondere kleiner stillgelegter Abfalldeponien gibt es aber erfahrungsgemäß Fälle, in denen der private Verantwortliche im obigen Sinn nicht festgestellt werden kann. Auch in diesen Fällen müssen die notwendigen Schritte zur Rekultivierung und Sanierung eingeleitet werden. Hier ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen diejenige Behörde zuständig, die ansonsten zur abfallrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Anordnung entsprechend der Maßnahmen gegenüber Dritten zuständig wäre. Sie führt die erforderlichen Maßnahmen in Ersatzvornahme bzw. unmittelbarer Ausführung durch. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt, da sich aus den praktischen Erfahrungen ein solcher gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf ergeben hat. Eine Übertragung neuer Aufgaben ist hiermit nicht verbunden.
42. Zu § 19
Diese Vorschrift legt in allgemeiner Form eine Verpflichtung zur Beseitigung rechtswidriger Zustände durch den Verursacher fest. Unzulässig im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften einschließlich darauf gestützter behördlicher Anordnungen. Unberührt bleiben Pflichten auf Grund anderer Rechtsvorschriften.
43. Zu § 20
Diese Vorschrift enthält spezielle ordnungsrechtliche Befugnisse für die zuständigen Abfallbehörden. Absatz 1 enthält eine allgemeine ordnungsrechtliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen auf der Grundlage des Abfallrechts. Sie ergänzt die nach § 21 KrW-/AbfG bestehende Befugnis um die Befugnis zur Durchsetzung sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften.
Absatz 3 regelt die sogenannte Störerauswahl. Durch eine gesamtschuldnerische Haftung wird gewährleistet, dass mehrere Verantwortliche untereinander eine verursacheradäquate Verteilung der Belastungen herstellen können.

44. Zu § 21
Die Kostenregelung ist erforderlich, um die Kosten von Überwachungsmaßnahmen, die durch das unbefugte Handeln veranlasst worden sind, diesen Verursachern auferlegen zu können.
45. Zu § 22
Diese Vorschrift regelt die Duldungspflichten von Grundstückseigentümern und -besitzern bei der Durchführung von Überwachungs- und Rekultivierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen von Altdeponien. Eine solche spezialgesetzliche Regelung ist erforderlich, um die abfallrechtlich erforderlichen Maßnahmen – in den Fällen des Absatzes 1 – auf den Deponiegrundstücken sowie – in den Fällen des Absatzes 2 – auf benachbarten Grundstücken zügig durchführen zu können.
Dem Grundstückseigentümer oder -besitzer entstehende Vermögensschäden sind ihm nach Absatz 3 der Vorschrift zu ersetzen. Die öffentliche Hand ist dabei nur nachrangig ersatzpflichtig.
Umgekehrt ergibt sich nach Absatz 4 bei Maßnahmen, die in Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchgeführt werden und die zu einer Wertsteigerung des betreffenden Privatgrundstückes führen, ein Ausgleichsanspruch der öffentlichen Hand.
Nach Absatz 5 haben privatrechtliche Titel Vorrang vor den vorgenannten Duldungs- und Entschädigungspflichten.
§ 30 KrW-/AbfG regelt die Duldungs- und Entschädigungspflichten bei der Standorterkundung für Abfallentsorgungsanlagen unzureichend. § 22 Abs. 7 und 8 dieses Gesetzes schließt entsprechende Regelungslücken.
46. Zu § 23
Der § 23 übernimmt die Regelung zur sogenannten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand aus § 2 Landesabfallgesetz mit den auf Grund des KrW-/AbfG sowie des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Modifikationen.
Der Absatz 4 betrifft die Abfallvermeidung die auf öffentlichen Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen stattfindet. Hier kann die öffentliche Hand ihre vertraglichen Einflussmöglichkeiten auch in ökologischer Hinsicht nutzen.
47. Zu § 24
Eine sachgerechte Umsetzung der Pflichten nach § 23 zur abfallarmen Verwaltung lässt es geboten erscheinen, dass der Verwaltungsträger sich hierüber eine Konzeption erstellt und die Ergebnisse seiner Maßnahmen in geeigneten Abständen überprüft. Solche konzeptionellen Maßnahmen des Verwaltungsmanagements führen in der Regel dazu, dass zugleich Sparpotentiale in der Verwaltung aufgedeckt und ausgeschöpft werden können, da die Entsorgung vermeidbarer Abfälle auch für die öffentliche Hand einen unnötigen Kostenfaktor darstellt.
Eine generelle Einführung von Konzept- und Bilanzpflichten erscheint nicht erforderlich. Ausreichend ist die Einführung einer entsprechenden Verpflichtung in ausgewählten Verwaltungsbereichen, denen ein besonderer abfallwirtschaftlicher Stellenwert zukommt und in denen die Erstellung von Konzepten und Bilanzen unter dem o. g. Gesichtspunkt der Kostenersparnis gerechtfertigt ist. Die Vorschrift ermächtigt daher zur Festlegung solcher Pflichten in ausgewählten Bereichen.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme entspricht den Zielen des Umweltinformationsgesetzes. Kosten sind über Gebühren zu decken.
48. Zu § 25
§ 25 regelt die Datenverarbeitung. Die Vorschriften wurden aus § 20 LAbfG übernommen und um Regelungen bezüglich der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Bauabfällen ergänzt.
49. Zu § 26
Mit § 26 werden neben den Informationspflichten nach §§ 38 KrW-/AbfG ff. die Umweltberichterstattung und Umweltaufklärung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil sich diese auch belastend gegenüber dem einzelnen Bürger auswirken kann und mit grundrechtsrelevanten „Informationseingriffen“ verbunden ist.
50. Zu § 27
Der für Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wird das Recht zum Erlass von Ausführungsvorschriften eingeräumt.
51. Zu § 28
Diese Vorschrift enthält einen zu § 25 LAbfG überarbeiteten Ordnungswidrigkeitenkatalog.
52. Zu § 29
Die Verpflichtung zur Aufstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte, die nunmehr durch § 19 KrW-/AbfG bundesweit eingeführt ist, war bisher in § 3 a LAbfG geregelt. Die materiellen Anforderungen des § 3 a LAbfG haben mit Inkrafttreten der vorrangigen bundesrechtlichen Regelung nach § 19 KrW-/AbfG ihre Wirksamkeit verloren. Der Bundesgesetzgeber eröffnet in § 19 Abs. 3 KrW-/AbfG dem Landesgesetzgeber einen Regelungsspielraum, der durch § 29 genutzt wird.
53. Zu § 30
In § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Berliner Betriebsgesetzes wird der Begriff der Durchführung gestrichen, um einer Interpretation im Sinne eines „Erfüllungsgehilfenverhältnisses“ keinen Raum zu geben.
54. Zu § 31
Der Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und gleichzeitig das Außerkrafttreten des bisher geltenden Landesabfallgesetzes.
- c) Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zum Gesetzentwurf
– Berücksichtigung des Änderungsvorschlages durch den Senat
- Der Senat hat in seiner Sitzung am 13. April 1999 von der Senatsvorlage über den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln) Kenntnis genommen und die endgültige Beschlussfassung über die Vorlage bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.
- Der Rat der Bürgermeister wurde gebeten, dass gemäß § 9 Abs. 4 GO RdB das Votum des zuständigen Ausschusses zugleich als Stellungnahme des Rats der Bürgermeister gelten soll, damit der Gesetzentwurf rechtzeitig zur Sitzung des Abgeordnetenhauses am 3. Juni 1999 eingebracht werden kann. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Rats der Bürgermeister hat am 21. Mai 1999 die Vorlage beraten und hinsichtlich § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG Bln folgenden Änderungswunsch formuliert:
- „(2) Die Bezirke stellen entgeltpflichtig Flächen für Sammelbehälter oder Sammelstellen zur Verfügung, wenn dies für eine Getrenntsammlung von Abfällen erforderlich ist, insbesondere im Rahmen von Rücknahmepflichten im Sinne des § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.“
- Dem Änderungswunsch des Rats der Bürgermeister wurde entsprochen. Ansonsten hat sich der Rat der Bürgermeister mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

*C. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder
Berlin und Brandenburg*

Durch die systematische und inhaltliche Anpassung der Landesabfallgesetze der beiden Länder wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, um eine gemeinsame Abfallwirtschaftsplanung zu ermöglichen.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird sich dadurch intensivieren.

*D. Auswirkungen auf den Haushaltsplan
und die Finanzplanung:*

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ergeben sich aus der Neufassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin nicht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes, zu dessen Ausführung die Novelle dieses Gesetzes die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften schaffen wird, sowie die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von der Bundesregierung bereits erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen kommen neue Aufgaben auf die obersten Abfallwirtschaftsbehörden zu, die einen Personalmehrbedarf verursachen, der zur Zeit noch nicht konkret quantifizierbar ist. Dieser Personalmehrbedarf wird von den betroffenen Senatsverwaltungen im Rahmen der jeweiligen Globalsummen für Personalausgaben ausgeglichen.

Bei den Bezirken ergibt sich kein Personalmehrbedarf.

E. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Änderung dient der Sicherung des erreichten Umweltstandards.

Berlin, den 1. Juni 1999

Der Senat von Berlin

Diepjen	Strieder
Regierender Bürgermeister	Senator für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln –)

Alte Fassung

(teilweise, soweit mit dem neuen Gesetz vergleichbar)

Erster Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft, Vorbildfunktionen
der öffentlichen Hand

§ 1

Ziele der Abfallwirtschaft

Ziele der Abfallwirtschaft sind,

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. Schadstoffe in Abfällen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
3. angefallene verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und kompostierbare Stoffe weitgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung) sowie Produkte aus Sekundärrohstoffen herzustellen und zu vermarkten,
4. stofflich nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich und nach dem Stand der Technik zu behandeln (umweltverträgliche Abfallbehandlung); die chemisch-physikalische oder biologisch-mechanische Behandlung ist nach Möglichkeit vorrangig anzuwenden; die thermische Behandlung ist nur anzuwenden, wenn Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 ausgeschöpft sind und die Deponierung zu einer gesundheitsgefährdenden und weniger umweltverträglichen Ablagerung führt,
5. nicht verwertbare und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

Die Ziele sind so zu verwirklichen, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 [BGBl. I S. 1410, 1501 / GVBl. S. 1426, 17121], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. August 1993 [BGBl. I S. 1489]), nicht beeinträchtigt wird.

Zweiter Teil

Abfallentsorgung durch die Körperschaft des
öffentlichen Rechts betriebliche Abfallwirtschafts-
konzepte und Pflichten der Abfallbesitzer

§ 6

Entsorgungspflicht

(1) Das Land Berlin ist verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Diese Aufgabe nehmen für das Land Berlin die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) wahr mit Ausnahme von Klärschlämmen von Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin, die durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) entsorgt werden, und von Bauabfällen, die von der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung entsorgt werden.

Neue Fassung

Erster Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und die Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung.

(2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie deren Beseitigung oder umweltverträgliche Ablagerung möglichst in der Nähe ihres Entstehensortes und
4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

(3) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden.

Zweiter Abschnitt

Organisation der Abfallentsorgung

§ 2

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

(1) Das Land Berlin ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Alte Fassung

(4) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes), von der Entsorgung durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ausschließen. Die für die Bauabfallbeseitigung zuständige Senatsverwaltung trifft die Ausschlußanordnungen für Bauabfälle. Die Ausschlußanordnung ist im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekanntzugeben, soweit sie nicht für den Einzelfall gilt; § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Problemabfälle

Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird, soweit nicht eine abschließende bundesrechtliche Regelung vorhanden ist, ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. bestimmte Abfälle mit besonderem Schadstoffgehalt, die in Haushaltungen sowie beim Handel, Handwerk **und** Gewerbe unter 500 kg je Erzeuger und Jahr angefallen sind und deren ordnungsgemäße Verwertung oder **sonstige** Entsorgung eine besondere Behandlung erfordern (Problemstoffe), von den Abfallbesitzern von anderen Abfällen getrennt zu halten **und von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR)** getrennt einzusammeln sind,
2. die in Nummer 1 genannten Stoffe von den Abfallbesitzern zu mobilen oder stationären Sammelstellen zu verbringen sind, soweit den Besitzern das Verbringen zumutbar ist.

§ 11

Sonstige Pflichten von Entsorgungspflichtigen

(1) Abfälle, die auf für die Allgemeinheit auf Grund von Betretungsrechten frei zugänglichen Grundstücken verbotswidrig lagern, sind von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln, wenn Maßnahmen gegen **den** Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind, kein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Neue Fassung

(2) Die Bezirke stellen entgeltpflichtig Flächen für Sammelbehälter oder Sammelstellen zur Verfügung, wenn dies für eine Getrenntsammlung von Abfällen erforderlich ist, insbesondere im Rahmen von Rücknahmepflichten im Sinne des § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(3) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Abfälle nach Maßgabe des Bundesrechts (§ 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) von der Entsorgung ausgeschlossen werden.

§ 3

Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

(1) Die Entsorgungspflicht des Landes Berlin richtet sich nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(2) Das Land Berlin fördert in seinem Gebiet die Abfallvermeidung.

(3) Die Verpflichtung des Landes Berlin zur Abfallberatung richtet sich nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. In diesem Zusammenhang soll das Land Berlin neben seiner eigenen Verpflichtung zur Abfallverwertung nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten für die in seinem Einzugsgebiet anfallenden Abfälle unterstützen.

(4) Das Land Berlin ist verpflichtet, Abfälle getrennt zu erfassen und zu behandeln, soweit dies zur Gewährleistung einer schadlosen und hochwertigen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist.

(5) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. bestimmte Abfälle mit besonderem Schadstoffgehalt, die in Haushaltungen sowie **bei** Handel, Handwerk, Gewerbe **und Dienstleistung** unter 2 000 kg je Erzeuger und Jahr angefallen sind und deren ordnungsgemäße Verwertung oder **Beseitigung** eine besondere Behandlung erfordern (Problemabfälle), von den Abfallbesitzern von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einzusammeln sind,
2. die in Nummer 1 genannten Stoffe von den Abfallbesitzern zu mobilen oder stationären Sammelstellen zu verbringen sind, soweit den Besitzern das Verbringen zumutbar ist.

(6) Die eingesammelten Abfälle sind der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 13 anzudienen. § 13 gilt für die nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 eingesammelten Problemabfälle entsprechend.

§ 4

Entsorgung herrenloser Abfälle

(1) Abfälle **mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen**, die auf für die Allgemeinheit auf Grund von Betretungsrechten frei zugänglichen Grundstücken verbotswidrig lagern, sind von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) **im Auftrag des Bezirkes** zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind, kein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit, **insbesondere die Umwelt** beeinträchtigen.

Alte Fassung

(2) Gesetzliche oder auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift begründete Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten bleiben unberührt.

§ 6

Entsorgungspflicht

(1) Das Land Berlin ist verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Diese Aufgabe nehmen für das Land Berlin die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) wahr mit Ausnahme von Klärschlämmen von Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin, die durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) entsorgt werden, und von Bauabfällen, die von der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung entsorgt werden.

(2) Die Abfallbesitzer haben das Recht und die Pflicht, die angefallenen Abfälle durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), die angefallenen Bauabfälle durch die für die Bauabfallbeseitigung zuständige Senatsverwaltung entsorgen zu lassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

(3) Beauftragungen Dritter im Sinne von § 3 Abs. 2 des Abfallgesetzes obliegen unter Berücksichtigung der Interessen der Anstalten des öffentlichen Rechts der für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörde sowie der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung.

§ 3

Abfallwirtschaftsprogramm und Abfallbilanz

(1) Die zuständige Behörde erstellt für das Land Berlin ein Abfallwirtschaftsprogramm und schreibt es regelmäßig fort.

Darin sind insbesondere darzustellen:

1. die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung,
2. die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Entsorgungsvorsorge,

Neue Fassung

(2) Gesetzliche oder auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift **oder vertraglich** begründete Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten bleiben unberührt. **Die vorrangige Verantwortung zur Abfallentsorgung trifft insbesondere**

1. **die Berliner Forsten für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind,**
2. **die Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des Berliner Wassergesetzes vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605) in der jeweils geltenden Fassung für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden und der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante und**
3. **die Träger der Straßenbaulast für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes vom 28. 02. 1985 (GVBl. S. 518) in der jeweils geltenden Fassung.**

§ 5

Entsorgungspflicht

(1) Das Land Berlin ist verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Diese Aufgabe nehmen für das Land Berlin die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) wahr mit Ausnahme von Klärschlämmen von Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin, die durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) entsorgt werden, und von Bauabfällen, die von der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung entsorgt werden.

(2) Die Abfallbesitzer haben das Recht und die Pflicht, die **Abfälle, die sie gemäß § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Land Berlin zu überlassen haben, durch die in Absatz 1 genannten Stellen entsorgen zu lassen** (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Beauftragungen Dritter im Sinne von § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes obliegen unter Berücksichtigung der Interessen der Anstalten des öffentlichen Rechts der für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörde sowie der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung.

(4) **Alle beauftragten Dritten sind verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung fortlaufend Angaben über die Durchführung der beauftragten Tätigkeit zu machen und jederzeit Auskunft zu erteilen.**

(5) **Kosten, die durch Leistungen beauftragter Dritter entstehen, sind in die gemäß § 8 zu erstellende Entgeltordnung oder Gebührenordnung aufzunehmen.**

(6) **Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegt auch die Pflicht zur Abfallberatung nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.**

§ 6

Abfallwirtschaftskonzept

(1) **Das Land Berlin stellt für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf und schreibt es regelmäßig fort. Besteht im Land Berlin ein Abfallwirtschaftsplan nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, so sind dessen Festlegungen zu beachten.**

(2) **Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und dient als Planungsinstrument für das Land Berlin.**

Es enthält mindestens

1. **Angaben über Art, Menge, Herkunft sowie Verwertung oder Beseitigung der im Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden Abfälle,**
2. **die Ziele des Landes Berlin zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung,**
3. **die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle sowie die Darstellung der Entwicklung der Kapazitäten für eine Verwertung der in seinem Einzugsgebiet anfallenden Abfälle,**

Neue Fassung

3. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und sonstigen Abfallentsorgung.

§ 3

Abfallwirtschaftsprogramm und Abfallbilanz

- (2) Die zuständige Behörde erstellt regelmäßig für zwei zurückliegende Jahre eine Abfallbilanz über Art, Menge und Herkunft der angefallenen Abfälle sowie über deren Entsorgung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.

(siehe § 3 Abs. 3)

Alte Fassung

4. die Darlegung, auf welche Weise das Ziel einer der Art und Beschaffenheit der Abfälle entsprechenden Hochwertigkeit der Verwertung verfolgt wird,
5. die Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Gründen,
6. die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
7. die begründete Festlegung der Abfälle, die gemäß § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden sollen,
8. Angaben über geplante Maßnahmen zur Planung, Errichtung und wesentlichen Änderung sowie Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen,
9. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallbeseitigung,
10. Angaben über das Verhältnis der eigenen Entsorgungstätigkeit zu anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, privaten Entsorgungsträgern, Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und
11. eine Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den geplanten Maßnahmen, insbesondere der geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung seines Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sind diejenigen Behörden und Einrichtungen, deren öffentliche Belange berührt sind, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche zuvor mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass Einwendungen und Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(4) Das Abfallwirtschaftskonzept bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(5) Das Abfallwirtschaftskonzept ist ständig fortzuschreiben und mindestens alle fünf Jahre in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Absatz 4 gilt entsprechend für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes. Jeder hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

§ 7

Abfallbilanzen

(1) Das Land Berlin erstellt jährlich bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Herkunftsgebiete der entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung oder Beseitigung. In die Abfallbilanz ist ein Vergleich mit den im Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Zielen sowie mit den entsprechenden Angaben der Abfallbilanz des Vorjahres aufzunehmen. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies im Hinblick auf die in § 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Gründe darzustellen. Soweit dem Land Berlin Erkenntnisse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der nach § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Überlassungspflicht ausgenommenen Abfälle vorliegen, sind diese in die Abfallbilanz aufzunehmen.

(2) Die Abfallbilanz ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder hat das Recht, bei der zuständigen Behörde in die Abfallbilanz Einsicht zu nehmen.

Alte Fassung

§ 24

Kosten der Abfallentsorgung

Die Kosten der Abfallentsorgung sind durch Entgelte zu decken, die von den benutzungspflichtigen Grundstückseigentümern nach Maßgabe der Entgeltordnung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) oder der von der für die Beseitigung von Bauabfällen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Entgeltordnung zu zahlen sind. Bei der Festlegung der Entgelte sollen Anreize zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Anstelle der Eigentümer kann der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ein sonstiger dinglich Nutzungsberechtigter zur Zahlung herangezogen werden.

(siehe § 24)

§ 7

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Die auf den Grundstücken angefallenen Abfälle im Sinne von § 6 sind in die dafür von den entsorgungspflichtigen Stellen oder in die von den beauftragten Unternehmen aufgestellten Abfuhrbehälter einzufüllen, insbesondere sind auch die Mieter der Grundstücke verpflichtet, sich ausschließlich der aufgestellten Abfuhrbehälter zu bedienen.

(2) Die zuständige Behörde kann Anordnungen über Art, Zahl, Standort und Transportweg der Müllabfuhrbehälter sowie über Zeitpunkt und Häufigkeit der Gefäßentleerungen treffen. Die Rechte der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) auf Grund der Leistungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 10

Zweckverband, Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts

(1) Das Land Berlin kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft einem Zweckverband anschließen, insbesondere wenn

1. dadurch die Erfüllung der Entsorgungspflicht erst möglich wird,
2. dies zur Sicherstellung der Entsorgung bei einem Ausfall von Entsorgungsanlagen erforderlich ist oder
3. die Entsorgung dadurch wirtschaftlicher oder umweltfreundlicher gestaltet werden kann.

(2) Das Land Berlin kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft insbesondere unter den in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Bedingungen auch an überregionalen Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen. Die Aufsicht über die Gesellschaften soll von den beteiligten Ländern gemeinsam wahrgenommen werden. Näheres ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Neue Fassung

§ 8

Gebühren und Entgelte

(1) Die Kosten der Abfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch privatrechtliche Entgelte zu decken, die von den benutzungspflichtigen Grundstückseigentümern nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 2 des Berliner Betriebsgesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), in der jeweils geltenden Fassung genehmigten Entgeltordnung zu zahlen sind, sofern nicht vom Senat von Berlin eine Gebührenordnung erlassen wird. Anstelle der Eigentümer kann der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ein sonstiger dinglich Nutzungsberechtigter oder der Abfallerzeuger zur Zahlung herangezogen werden.

(2) Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung rechnen alle Aufwendungen der von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder in seinem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere

1. die Kosten für Abfallberatung und andere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
2. die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der Grundstücksentsorgung,
3. Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge bei stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben wurden, insbesondere die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge sowie solche Nachsorgekosten, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind; die obengenannten stillgelegten Anlagen gelten als Teil der gesamten Einrichtungen des Landes Berlin, solange sie der Nachsorge bedürfen.

(3) Bei der Festlegung der Entgelte sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden.

(4) Sofern der Senat von Berlin eine Gebührenordnung erlässt, finden die Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 9

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Die auf den Grundstücken angefallenen Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 sind in die dafür von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) oder von beauftragten Dritten aufgestellten Abfuhrbehälter einzufüllen, insbesondere sind auch die Mieter der Grundstücke verpflichtet, sich ausschließlich der aufgestellten Abfuhrbehälter zu bedienen.

(2) Die zuständige Behörde kann Anordnungen über Art, Zahl, Standort und Transportweg der Abfuhrbehälter sowie über Zeitpunkt und Häufigkeit der Behälterentleerungen treffen. Die Rechte der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) auf Grund der Leistungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 10

Zweckverband, Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts

(1) Das Land Berlin kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft einem Zweckverband anschließen, insbesondere, wenn

1. dadurch die Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird,
2. dies zur Sicherstellung der Entsorgung bei einem Ausfall von Entsorgungsanlagen erforderlich ist oder
3. die Entsorgung dadurch wirtschaftlicher und umweltfreundlicher gestaltet werden kann.

(2) Das Land Berlin kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft insbesondere unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bedingungen auch an überregionalen Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen. Die Aufsicht über die Gesellschaften soll von den beteiligten Ländern gemeinsam wahrgenommen werden. Näheres ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Alte Fassung

§ 8

Getrenntsammlung von Abfällen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Abfallgesetzes erforderlich ist, führen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) oder beauftragte Dritte flächendeckend zumindest die getrennte Erfassung von vegetabilen Stoffen, Glas, Pappe, Papier, Karton, Kunststoffen, Metall und Sperrmüll durch und stellen zur Getrenntsammlung bestimmte Abfuhrbehälter auf, in die die angefallenen verwertbaren Abfälle einzufüllen sind, es sei denn, der Abfallbesitzer sorgt auf andere gleichartige Weise für die Getrenntsammlung, wobei die Verwertung dieser Stoffe gewährleistet sein muß. Diese Verpflichtung trifft insbesondere auch die Mieter der Grundstücke. Die Eigentümer bebauter Grundstücke haben die Aufstellung von getrennten Abfuhrbehältern zu dulden, soweit ihnen dies möglich und zumutbar ist. Diese Verpflichtungen gelten entsprechend für die Getrenntsammlung von verwertbaren Abfällen, die von der Entsorgung durch das Land Berlin ausgeschlossen sind.

(siehe § 8 Abs. 1)

§ 13

Organisation der Entsorgung besonders
überwachungsbedürftiger Abfälle

(1) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zentrale Einrichtung zu bestimmen, die die Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt oder entsorgt werden, durchführt. Die Organisationsform sowie die Zusammensetzung und Fach- und Sachkunde der Organe und Mitarbeiter dieser zentralen Einrichtung müssen Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten. Der zentralen Einrichtung können im Zusammenhang mit der Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle hoheitliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Die zentrale Einrichtung unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der für Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die zentrale Einrichtung kann Entsorgungsanlagen errichten, erwerben und betreiben sowie sich an solchen beteiligen oder sich vertraglich Entsorgungsleistungen Dritter sichern, soweit dies für eine kostengünstige und umweltgerechte Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erforderlich ist. Sie kann Entsorgungsleistungen als öffentliche Einrichtung anbieten. Ihr obliegt bei Abfällen im Sinne des Absatzes 1 die Auskunftspflicht über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen nach § 38 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die zentrale Einrichtung stellt zu den andienungspflichtigen Abfällen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auf.

(4) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der zentralen Einrichtung zu regeln. Durch diese Verordnung können insbesondere

Neue Fassung

§ 11

Getrenntsammlung von Abfällen

(1) **Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sollen insbesondere folgende Abfallfraktionen getrennt gesammelt werden:**

1. **Papier, Pappe, Karton,**
2. **Glas,**
3. **Kunststoffe,**
4. **organische Abfälle,**
5. **Metalle,**
6. **Elektrogeräte,**
7. **Sperrmüll,**

(2) **Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe oder beauftragte Dritte stellen zur Getrenntsammlung der genannten Abfallfraktionen Abfuhrbehälter auf, in die die genannten Abfallfraktionen einzufüllen sind, es sei denn, es handelt sich um Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Eigentümer bebauter Grundstücke haben die Aufstellung von getrennten Abfuhrbehältern zu dulden, soweit ihnen dies möglich und zumutbar ist. Für die in Absatz 1 genannten Abfallfraktionen können besondere Sammelstellen oder eine besondere Abfuhr eingerichtet werden.**

§ 12

Private Entsorgungsträger

Erlassen private Entsorgungsträger Gebühren auf Grund des § 17 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, findet § 8 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

§ 13

Organisation der Entsorgung besonders
überwachungsbedürftiger Abfälle

(1) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zentrale Einrichtung zu bestimmen, die die Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt oder entsorgt werden, durchführt. Die Organisationsform sowie die Zusammensetzung und Fach- und Sachkunde der Organe und Mitarbeiter dieser zentralen Einrichtung müssen Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten. Der zentralen Einrichtung können im Zusammenhang mit der Organisation der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle hoheitliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Die zentrale Einrichtung unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der für Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die zentrale Einrichtung kann Entsorgungsanlagen errichten, erwerben und betreiben sowie sich an solchen beteiligen oder sich vertraglich Entsorgungsleistungen Dritter sichern, soweit dies für eine kostengünstige und umweltgerechte Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erforderlich ist. Sie kann Entsorgungsleistungen als öffentliche Einrichtung anbieten. Ihr obliegt bei Abfällen im Sinne des Absatzes 1 die Auskunftspflicht über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen nach § 38 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die zentrale Einrichtung stellt zu den andienungspflichtigen Abfällen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auf.

(4) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der zentralen Einrichtung zu regeln. Durch diese Verordnung können insbesondere

Alte Fassung

1. die entsorgungspflichtigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des Absatzes 1, Dritte oder Entsorgungsträger verpflichtet werden, diese Abfälle der zentralen Einrichtung anzudienen,
2. die in Nummer 1 genannten Personen verpflichtet werden, die angedienten Abfälle nur einer von der zentralen Einrichtung zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen,
3. für andienungspflichtige Abfälle, bei denen die Nachweise nach den §§ 43 und 46 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch diejenigen Personen geführt werden, die die Abfälle einsammeln und befördern, die Andienungspflichten auf diese Personen übertragen werden,
4. Zuweisungen nach Nummer 2 davon abhängig gemacht werden, daß die Abfallentsorgung ordnungsgemäß durchgeführt wird und den gesetzlichen Zielen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie der Abfallwirtschaftsplanung entspricht,
5. die in Nummer 1 genannten Personen verpflichtet werden, der zentralen Einrichtung Auskünfte im Sinne des § 40 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erteilen und Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle zu erstellen oder auf eigene Kosten durch Dritte erstellen zu lassen,
6. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet werden, keine andienungspflichtigen Abfälle ohne Zuweisung anzunehmen,
7. die zentrale Einrichtung ermächtigt werden, unter der Voraussetzung, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt oder sich dies als Ergebnis von Maßnahmen der Überwachung ergibt, auf Kosten der in Nummer 1 genannten Personen den angedienten Abfällen Proben zu entnehmen oder entnehmen zu lassen,
8. die zentrale Einrichtung ermächtigt werden, den in Nummer 1 genannten Personen aufzugeben, wie Abfälle der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen sind, insbesondere eine Vorbehandlung der Abfälle zu verlangen, sowie
9. die Anforderungen an die nach Absatz 3 Satz 4 aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen bestimmt werden, sowie
10. besondere Bestimmungen zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen festgelegt werden, soweit das Land Berlin hierzu befugt ist und es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der der zentralen Einrichtung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die zentrale Einrichtung erhebt nach vorheriger Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung von den andienungspflichtigen Personen für die ihr entstehenden Verwaltungsaufwendungen sowie für die Entsorgung der Abfälle in der zugewiesenen Anlage ein privatrechtliches Entgelt, sofern nicht Gebühren und Auslagen (Kosten) festgesetzt werden. Das Entgelt bemißt sich nach den Aufwendungen für den entstehenden Verwaltungsaufwand und nach dem im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand für die Entsorgung. Werden Gebühren und Auslagen festgesetzt, so wird die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Satz 1, die Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld sowie die Zahlung von Vorschüssen und die Forderung von Sicherheitsleistungen näher zu bestimmen. Soweit in der Rechtsverordnung nach Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge des Landes Berlin. Die Gebühr kann nach festen Sätzen oder Rahmensätzen, nach einem Prozentsatz der Entsorgungskosten oder nach dem im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand für die Entsorgung zuzüglich eines Zuschlages zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der zentralen Einrichtung bemessen werden. Soweit eine Entsorgungsanlage in einem anderen Bundesland zugewiesen wird und dort ebenfalls von einer zentralen Einrichtung Entgelte oder Kosten erhoben werden, ist eine Doppelbelastung des Andienungspflichtigen auszuschließen.

Neue Fassung

1. die entsorgungspflichtigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des Absatzes 1, Dritte oder Entsorgungsträger verpflichtet werden, diese Abfälle der zentralen Einrichtung anzudienen,
2. die in Nummer 1 genannten Personen verpflichtet werden, die angedienten Abfälle nur einer von der zentralen Einrichtung zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen,
3. für andienungspflichtige Abfälle, bei denen die Nachweise nach den §§ 43 und 46 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch diejenigen Personen geführt werden, die die Abfälle einsammeln und befördern, die Andienungspflichten auf diese Personen übertragen werden,
4. Zuweisungen nach Nummer 2 davon abhängig gemacht werden, dass die Abfallentsorgung ordnungsgemäß durchgeführt wird und den gesetzlichen Zielen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie der Abfallwirtschaftsplanung entspricht,
5. die in Nummer 1 genannten Personen verpflichtet werden, der zentralen Einrichtung Auskünfte im Sinne des § 40 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erteilen und Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle zu erstellen oder auf eigene Kosten durch Dritte erstellen zu lassen,
6. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet werden, keine andienungspflichtigen Abfälle ohne Zuweisung anzunehmen,
7. die zentrale Einrichtung ermächtigt werden, unter der Voraussetzung, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt oder sich dies als Ergebnis von Maßnahmen der Überwachung ergibt, auf Kosten der in Nummer 1 genannten Personen den angedienten Abfällen Proben zu entnehmen oder entnehmen zu lassen,
8. die zentrale Einrichtung ermächtigt werden, den in Nummer 1 genannten Personen aufzugeben, wie Abfälle der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen sind, insbesondere eine Vorbehandlung der Abfälle zu verlangen,
9. die Anforderungen an die nach Absatz 3 Satz 4 aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen bestimmt werden, sowie
10. besondere Bestimmungen zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen festgelegt werden, soweit das Land Berlin hierzu befugt ist und es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der der zentralen Einrichtung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die zentrale Einrichtung erhebt nach vorheriger Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung von den andienungspflichtigen Personen für die ihr entstehenden Verwaltungsaufwendungen sowie für die Entsorgung der Abfälle in der zugewiesenen Anlage ein privatrechtliches Entgelt, sofern nicht Gebühren und Auslagen (Kosten) festgesetzt werden. Das Entgelt bemisst sich nach den Aufwendungen für den entstehenden Verwaltungsaufwand und nach dem im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand für die Entsorgung. Werden Gebühren und Auslagen festgesetzt, so wird die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Satz 1, die Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld sowie die Zahlung von Vorschüssen und die Forderung von Sicherheitsleistungen näher zu bestimmen. Soweit in der Rechtsverordnung nach Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge des Landes Berlin. Die Gebühr kann nach festen Sätzen oder Rahmensätzen, nach einem Prozentsatz der Entsorgungskosten oder nach dem im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand für die Entsorgung zuzüglich eines Zuschlages zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der zentralen Einrichtung bemessen werden. Soweit eine Entsorgungsanlage in einem anderen Bundesland zugewiesen wird und dort ebenfalls von einer zentralen Einrichtung Entgelte oder Kosten erhoben werden, ist eine Doppelbelastung des Andienungspflichtigen auszuschließen.

Alte Fassung

(6) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann

1. für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Ausnahme von der Andienungspflicht zulassen, wenn der Erzeuger oder Besitzer in eigenen, in einem betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen die Abfälle entsorgt,
2. für Abfälle der in Nummer 1 genannten Art, die nur in kleinen Mengen (insgesamt unter 2000 kg je Abfallerzeuger und Jahr) anfallen, bestimmen, daß anstelle der Abfallerzeuger oder -besitzer das Unternehmen, das die Abfälle einsammelt oder befördert, zur Andienung verpflichtet ist.

(7) Soweit dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint, kann als zentrale Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 auch eine Einrichtung bestimmt werden, die zugleich für das Land Brandenburg tätig wird.

§ 4**Abfallentsorgungspläne**

(1) Die zuständige Behörde stellt für den Bereich des Landes Berlin Abfallentsorgungspläne (§ 6 des Abfallgesetzes) auf. In den Abfallentsorgungsplänen sollen über die Festlegungen nach § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes hinaus Festlegungen zur Abfallverwertung einschließlich Verwertungszielen und -quoten und zur getrennten Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle getroffen werden. Die Einzugsbereiche von Abfallentsorgungsanlagen sind unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung von Umweltbelangen auszuweisen. Die Abfallentsorgungspläne bestehen aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Auch sachliche oder räumliche Teilpläne können aufgestellt werden.

(2) Die Abfallentsorgungspläne werden von der zuständigen Behörde nach Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitung zuständigen Senatsverwaltung aufgestellt.

Neue Fassung

(6) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann

1. für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Ausnahme von der Andienungspflicht zulassen, wenn der Erzeuger oder Besitzer in eigenen, in einem betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen die Abfälle entsorgt,
2. für Abfälle der in Nummer 1 genannten Art, die nur in kleinen Mengen (insgesamt unter 2000 kg je Abfallerzeuger und Jahr) anfallen, bestimmen, dass anstelle der Abfallerzeuger oder -besitzer das Unternehmen, das die Abfälle einsammelt oder befördert, zur Andienung verpflichtet ist.

(7) Soweit dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint, kann als zentrale Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 auch eine Einrichtung bestimmt werden, die zugleich für das Land Brandenburg tätig wird.

Dritter Abschnitt**Abfallwirtschaftsplanung****§ 14****Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen**

(1) Durch die zuständige Senatsverwaltung ist nach überörtlichen Gesichtspunkten ein Abfallwirtschaftsplan im Sinne des § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Der Abfallwirtschaftsplan kann in Form sachlicher oder regionaler Teilpläne aufgestellt und bekannt gemacht werden.

(2) Der Inhalt des Abfallwirtschaftsplanes richtet sich nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Es sollen geeignete Festlegungen zur Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, insbesondere der entstehungsnahe Abfallbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes sind zu beteiligen, soweit ihr Aufgabenbereich oder ihre geschützten Interessen berührt sind,

1. die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
2. sonstige Träger öffentlicher Belange,
3. die Verbände der abfallerzeugenden und der abfallentsorgenden Wirtschaft,
4. Verbraucherschutzverbände,
5. die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (GVBl. I S. 2994) anerkannten Verbände sowie
6. benachbarte Länder nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Soweit in einem Abfallwirtschaftsplan geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen ausgewiesen werden sollen und sonstige Rechtsvorschriften hierfür besondere Anforderungen enthalten, sind diese bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans zu beachten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer wesentlichen Planänderung.

Alte Fassung

§ 5

Verbindlicherklärung von Abfallentsorgungsplänen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegungen über Anlagenstandorte und deren Einzugsgebiete ganz oder teilweise für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Entsorgungspflichtigen im Einzelfall eine davon abweichende Entsorgung genehmigen, wenn abfallwirtschaftliche Ziele und sonstige Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

(siehe § 5)

Neue Fassung

(5) Der Abfallwirtschaftsplan oder einzelne Teilpläne können nach Maßgabe des § 29 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch Rechtsverordnung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung für die Abfallbeseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlicherklärung kann auf einzelne Festlegungen des Planes beschränkt werden.

(6) Die für Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann von den nach Absatz 5 verbindlichen Festlegungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Bezieht sich die Festlegung auf andienungspflichtige Abfälle im Sinne des § 13, so entscheidet über die Ausnahme die zentrale Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung.

(7) Der Abfallwirtschaftsplan oder sachliche oder regionale Teilpläne können mit der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg als gemeinsamer Plan aufgestellt werden, wenn eine gemeinsame Planung aus abfallwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Die zuständige Senatsverwaltung macht den gemeinsamen Plan für das Land Berlin öffentlich bekannt. Die Festlegungen eines gemeinsamen Planes können gemäß Absatz 5 mit Geltung für das Hoheitsgebiet des Landes Berlin für verbindlich erklärt werden.

§ 15

Abfallverbringung in das Land Berlin

(1) Die Verbringung von Abfällen in das Gebiet eines auf Grund des § 14 Abs. 5 für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 gilt nicht für Abfälle, deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gewährleistet ist. Dies ist der für die Genehmigung zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen, soweit die Verwertung nicht in dafür zugelassenen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), erfolgt. Im Übrigen können in der Rechtsverordnung zur Verbindlicherklärung nach § 14 Abs. 5 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 festgelegt werden.

(2) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die Abfallverbringung innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten gemeinsamen Abfallwirtschaftsplanes der Länder Berlin und Brandenburg.

(3) Im Falle einer Verbringung andienungspflichtiger Abfälle im Sinne des § 13 entscheidet über die Genehmigung die zentrale Einrichtung im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Behörde.

(4) Im Übrigen ist bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, bei der Festlegung von Einzugsbereichen für Abfallbeseitigungsanlagen sowie bei den Zuweisungsentscheidungen der zentralen Einrichtung im Sinne des § 13 der Grundsatz der entstehungs-ortsnahe Abfallbeseitigung zu beachten.

Vierter Abschnitt Abfallbeseitigungsanlagen

§ 16

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Alte Fassung

§ 18

Veränderungssperre

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksfläche in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplanes Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der **Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit Beginn der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen sowie vom Beginn der Auslegung von Unterlagen im Genehmigungsverfahren für Vorhaben von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen an** außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen und während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen.

(1) **Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an sowie vom Beginn der Auslegung von Unterlagen im Genehmigungsverfahren für Vorhaben von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), an dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan der Genehmigung betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).** Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Veränderungssperre **nach den Absätzen 1 und 3** Ausnahmen zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 19

Enteignung

(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Plans oder einer vollziehbaren Genehmigung für Entsorgungsanlagen im Sinne der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, **die dem Wohl der Allgemeinheit dienen**, kann gemäß den Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes enteignet werden.

(2) Der festgestellte Plan sowie die erteilte Genehmigung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Neue Fassung

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksfläche in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 737), geändert durch Gesetz vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallbeseitigungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplans Planungsgebiete **für Abfallbeseitigungsanlagen** festlegen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens **vier** Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der **Veränderungssperre nach Absatz 1** außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes **nach Absatz 3** ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen und während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht bei der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auszulegen.

(5) Vom Beginn der Auslegung von Unterlagen im Genehmigungsverfahren für Vorhaben von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) **in der jeweils geltenden Fassung**, an dürfen bis zum Abschluss des Verfahrens auf den von der Genehmigung betroffenen Flächen wesentliche wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(7) Zur Ausführung eines vollziehbaren Plans oder einer vollziehbaren Genehmigung **für Abfallbeseitigungsanlagen** im Sinne des **§ 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes** kann gemäß den Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes in der **jeweils geltenden Fassung** enteignet werden.

(8) Der festgestellte Plan sowie die erteilte Genehmigung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Alte Fassung

§ 22

Bauabnahme

(1) Die Errichtung oder Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. Zu diesem Zweck hat der Bauherr den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage rechtzeitig anzuzeigen sowie die Abnahme der Anlage zu beantragen. Ist eine Anlage nach den festgestellten Plänen, Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden, erteilt die zuständige Behörde für den abfallrechtlichen Bereich eine Bescheinigung (Abnahmeschein). Nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmen oder Prüfungen werden hiervon nicht berührt.

Neue Fassung

§ 17

Abfalltechnische Überwachung der Errichtung und Abnahme

(1) Die Errichtung **und die wesentliche** Änderung von **Deponien**, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach **§ 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes** bedürfen, unterliegen der **abfalltechnischen Überwachung und der** Abnahme durch die zuständige Behörde. **Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.**

(2) **Im Übrigen bedürfen Maßnahmen, die auf Grund einer Anordnung nach den §§ 35 oder 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durchzuführen sind, insoweit der Abnahme, wie dies in der jeweiligen Anordnung festgelegt ist.**

§ 18

Stillgelegte Deponien

Kann bei stillgelegten Deponien der Inhaber für Maßnahmen der Rekultivierung und sonstige erforderliche Vorkehrungen im Sinne des § 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder, soweit die Stilllegung bereits vor dem 1. Juli 1990 erfolgt ist, ein Verantwortlicher für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht herangezogen werden, so obliegt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen derjenigen Behörde, die sonst für die Anordnung dieser Maßnahmen zuständig ist.

Fünfter Abschnitt

Überwachung und Duldungspflichten

§ 19

Unzulässige Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle verwertet oder beseitigt, insbesondere behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

§ 20

Behördliche Überwachung und ordnungsrechtliche Maßnahmen

(1) Die zuständigen Behörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Abfallverwertung und -beseitigung abzuwehren. Neben der Anordnungsbefugnis auf Grund des § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind sie befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen.

(2) Wird eine Abfalldeponie ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluss, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer Auflage nach § 32 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder einer nachträglichen Anordnung nach den §§ 35 oder 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen oder den Betrieb untersagen. Die nach den §§ 8 bis 10 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), erteilten Auflagen und Anordnungen stehen den in Satz 1 genannten Auflagen und Anordnungen gleich. Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird.

(3) Die Heranziehung eines oder mehrerer Verantwortlicher erfolgt durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Mehrere Verantwortliche sind untereinander nach den Grundsätzen der Gesamtschuld ausgleichspflichtig, auch wenn nur einer

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 20

Eigenüberwachung

(2) Der Betreiber hat den Zustand und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage auf eigene Kosten fortlaufend zu überwachen (Eigenüberwachung). Er hat die Anlage nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Störungen des Anlagenbetriebes sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich einer Abfallentsorgungsanlage sind verpflichtet, jederzeit den Zugang und die Zufahrt zu den Grundstücken zu ermöglichen und Untersuchungen nach Absatz 2 zu dulden. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

von ihnen durch die Behörde herangezogen wird. Die Verpflichtung zum Ausgleich richtet sich danach, inwieweit die abzuwehrende Gefahr vorwiegend von dem einen oder von dem anderen Teil verursacht worden ist. § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

§ 21

Kosten der Überwachung

(1) Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlass gegeben, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt oder ergibt sich dies als Ergebnis von Maßnahmen der Überwachung, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Gefahren- und Schadensermittlung und die Ermittlung der Verantwortlichen.

(2) Auf die Ausgleichspflicht mehrerer Verantwortlicher untereinander findet § 20 Abs. 3 Anwendung.

§ 22

Duldungspflichten und Entschädigung

(1) Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, auf dem sich eine Abfalldeponie befindet, sind verpflichtet, Maßnahmen zur Überwachung und zur Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit durch die Deponie zu verhüten. Sie haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten sowie dem Betreiber, den ehemaligen Betreibern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über die Deponie den Zutritt zu den Grundstücken zu diesem Zweck zu gestatten. Sie sind zu benachrichtigen, bevor Grundstücke betreten oder die Maßnahmen durchgeführt werden. Sind die Eigentumsverhältnisse ungeklärt, so ist der zur Verwaltung des Grundstücks Befugte zu benachrichtigen. Die Maßnahmen können auch ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden, wenn Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit andernfalls nicht rechtzeitig abgewendet werden können.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien und stillgelegten Deponien.

(3) Entstehen dem nach Absatz 1 oder 2 zur Duldung Verpflichteten durch die Maßnahmen Vermögensschäden, so ist ihm der Betreiber der Deponie und der ehemalige Betreiber oder Inhaber einer stillgelegten Deponie zum Ersatz in Geld verpflichtet. Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Erhebung des Anspruchs gegen den Betreiber, ehemaligen Betreiber oder Inhaber der Deponie nicht möglich oder ist er nicht durchsetzbar und ist der Inhaber des Deponiegrundstückes zu den Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, so richtet sich der Ersatzanspruch gegen ihn.

(4) Hat sich durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder 2, die auf Kosten der öffentlichen Hand durchgeführt wurde, der Wert eines betroffenen Grundstückes wesentlich erhöht, kann die zuständige Behörde vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.

(5) Die Befugnisse nach § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt. Die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung, wie der Grundstückseigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen zur Duldung der genannten Maßnahmen verpflichtet ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Abfalldeponien, die vor dem 1. Juli 1990 stillgelegt worden sind.

(7) § 30 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gilt entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen.

(8) Leistet das Land auf Grund des § 30 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Entschädigungen, so hat der Entsorgungsträger, für den die Standorterkundung durchgeführt wird, dem Land diese Aufwendungen zu erstatten.

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 2

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Das Land Berlin und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) tragen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs vorbildhaft dazu bei, daß die Ziele des § 1 erreicht werden.

Sie wirken insbesondere hin auf

4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen und
5. die Durchführung von Sammlungen verwertbarer Abfälle und von Problemabfällen.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere verpflichtet,

1. im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst Erzeugnisse zu verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen in rohstoffarmen oder reststoffarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind, die sich durch Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder die umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind. Hierzu erläßt die zuständige Behörde Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen zur umweltfreundlichen Beschaffung und Auftragsvergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen- und der Verdingungsordnung für Bauleistungen.

(siehe § 2 Abs. 2 Nummer 1)

2. Dritte, denen sie Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen, auf die Einhaltung der Vorgaben der Nummer 1 vertraglich zu verpflichten.

(3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Vorgaben des Absatzes 2 umsetzen.

(4) Empfänger von Fördermitteln des Landes sind zur vorbildhaften Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Ziele zu verpflichten.

Sechster Abschnitt
Pflichten der öffentlichen Hand

§ 23

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) und Sondervermögen und Gesellschaften, die sich ausschließlich im Eigentum des Landes Berlin befinden, sind verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 beizutragen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen, unterstützen.

Insbesondere müssen die nach Satz 1 Verpflichteten in ihrem Arbeitsbereich hinwirken auf

1. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen und
2. die Durchführung von Sammlungen verwertbarer Abfälle und von Problemabfällen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben solchen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. **in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,**
2. **sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,**
3. **im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,**
4. **sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und**
5. **der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen,**

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten.

Hierzu erläßt die zuständige Behörde Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen zur umweltfreundlichen Beschaffung und Auftragsvergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – und der Verdingungsordnung für Bauleistungen. **Die allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt.**

(3) Arbeitsabläufe und sonstige Handlungen sind so auszurichten, dass die in § 1 Abs. 2 genannten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch

1. **Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls von Abfällen und**
2. **die Getrennthaltung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit sie für eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen oder für eine umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle erforderlich ist.**

(4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen, auf die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 vertraglich zu verpflichten.

(5) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken bei Gesellschaften privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, auf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 hin.

(6) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Landes sind die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 zu berücksichtigen, soweit der Gegenstand der Förderung von abfallwirtschaftlicher Bedeutung ist.

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 24

Konzepte und Bilanzen zur abfallarmen Verwaltung

(1) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass einzelne Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 über die in ihrem Wirkungskreis getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Pflichten nach § 23 Abs. 2 und 3 ein Konzept und jährlich eine Bilanz über die Ergebnisse zu erstellen haben. In der Rechtsverordnung sind die näheren Anforderungen an die Konzepte und Bilanzen im Sinne des Satzes 1 zu regeln, insbesondere

1. für welche Behörden und Einrichtungen Konzepte und Bilanzen aufzustellen sind,
2. die Fristen, innerhalb derer die Konzepte und Bilanzen zu erstellen sind, und
3. die inhaltlichen Anforderungen, die an Konzepte und Bilanzen zu stellen sind.

(2) Jeder hat das Recht, in die Konzepte und Bilanzen Einsicht zu nehmen. Die Konzepte und Bilanzen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Pflichten nach den §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Siebter Abschnitt

Datenschutz und Veröffentlichung von Informationen

§ 26

Datenverarbeitung

(1) Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) führen Register über die überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 3 Abs. 1 des Abfallgesetzes.

(2) Die Register dienen der Überwachung der sich aus den Bestimmungen des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes ergebenden Überlassungs- und Entsorgungsbedingungen, der Erhebung der Benutzungsgebühren und Kosten.

(3) Für diesen Zweck werden insbesondere folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, Vorname, Firmen- und Wohnanschriften der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 1 des Abfallgesetzes),
2. Postanschrift oder Liegenschaftsbezeichnung des Grundstücks, auf dem die Abfälle anfallen oder anfallen können,
3. Nutzungsart des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen oder anfallen können,
4. Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen oder vorzuhaltenden Abfallbehälter und die Abfuhrhäufigkeit,
5. Art der Abfallentsorgung (Abfuhr durch Dritte oder die entsorgungspflichtige Körperschaft),
6. Anzahl der auf den unter Nummer 2 benannten Grundstücken wohnhaften Personen.

(4) Die zuständige Behörde darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Abfallwirtschaftsprogrammen, -bilanzen, -entsorgungsplänen und Abfallkatastern sowie zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen nach der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung, personenbezogene Daten verarbeiten. Das gleiche Recht hat die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der sich aus § 18 Abs. 2 des Berliner Betriebsgesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319) ergebenden Pflicht.

§ 25

Datenverarbeitung

(1) Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) führen für das Land Berlin Register über die überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(2) Die Register dienen der Überwachung der sich aus den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Gesetzes ergebenden Überlassungs- und Entsorgungsbedingungen, der Erhebung von Entgelten und Gebühren.

(3) Für diesen Zweck werden insbesondere folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, Vorname, Firmen- und Wohnanschriften der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer (§ 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes),
2. Postanschrift oder Liegenschaftsbezeichnung des Grundstücks, auf dem die überlassungspflichtigen Abfälle anfallen oder anfallen können,
3. Nutzungsart des Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder anfallen können,
4. Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen oder vorzuhaltenden Abfallbehälter und die Abfuhrhäufigkeit sowie die damit entsorgte Menge, bezogen auf die in der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) bezogenen Abfallarten,
5. Art der Abfallentsorgung (Abfuhr durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe [BSR] oder andere Dritte),
6. Anzahl der auf den unter Nummer 2 benannten Grundstücken wohnhaften Personen.

(4) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten, -bilanzen, -plänen und Abfallkatastern sowie zur Bearbeitung von Begleitscheinen, Transportgenehmigungen, Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen sowie für Genehmigungen von Vermittlungsgeschäften und Zulassungen von Entsorgungsfachbetrieben und Entsorgungsgemeinschaften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, personenbezogene Daten verarbeiten. Das gleiche Recht hat die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der sich aus § 18 Abs. 2 des Berliner

Alte Fassung

(5) Die für die Fahrzeugbeseitigung zuständige Behörde darf zur Aufgabenerfüllung, insbesondere nach § 1 und § 5 Abs. 2 des Abfallgesetzes personenbezogene Daten wie Familienname, Vorname, Anschrift (**Ort, Straße, Hausnummer**), amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs erfassen und verarbeiten. Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten auch selbst an offensichtlich nicht zum Zwecke des Haltens oder Parkens abgestellten Fahrzeugen ohne Kenntnis der Betroffenen erheben.

(6) Die nach Absatz 1, 4 und 5 zuständigen Stellen können die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Abfallentsorgung sowie zur Kostenermittlung erforderlichen Daten der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer verarbeiten. Sie können die Daten auch durch Übermittlung von anderen öffentlichen und privaten Stellen erheben, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und dieses die Betroffenen weniger belastet oder die Datenerhebung bei den Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen könnte.

(7) Die zentrale Einrichtung darf die Daten verarbeiten, die zur Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Daten über andienungspflichtige besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sowie hierbei nachzuweisende Abfallentsorgungsanlagen. Zu den zu speichernden Daten gehören weiterhin Art, Mengen, Herkunft, Entstehung und chemisch-physikalische Beschaffenheit der andienungspflichtigen Abfälle sowie solche Daten, die zur Erfüllung der gemäß § 9 Abs. 10 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung zugewiesenen Aufgaben und zur Entgeltbemessung erforderlich sind. Die zentrale Einrichtung hat diese Daten der für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Neue Fassung

Betriebsgesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflicht.

(5) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung führt Register über die überlassungspflichtigen Bauabfallerzeuger und -besitzer im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie über Bauabfalltransporteure und -entsorger.

Zu diesem Zweck dürfen insbesondere folgende Daten gespeichert werden: Familienname, Vorname, Firmenanschrift, Wohnanschrift von Personen, die als Bauherr, Grundstückseigentümer, Bauplanender oder sonst am Bau Beteiligter sind.

Die diesen Personen zugeordneten Bauabfälle dürfen nach Art und Menge gespeichert werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die für die Fahrzeugbeseitigung zuständige Behörde darf zur Aufgabenerfüllung, insbesondere nach § 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, personenbezogene Daten, wie Familienname, Vorname, Anschrift, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs erfassen und verarbeiten. Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten auch selbst an offensichtlich nicht zum Zwecke des Haltens oder Parkens abgestellten Fahrzeugen ohne Kenntnis der Betroffenen erheben.

(7) Die nach Absatz 1, 4 und 5 zuständigen Stellen können die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Abfallentsorgung sowie zur Kostenermittlung erforderlichen Daten der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer verarbeiten. Sie können die Daten auch durch Übermittlung von anderen öffentlichen und privaten Stellen erheben, soweit sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen und dieses die Betroffenen weniger belastet oder die Datenerhebung bei den Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen könnte. Die zuständige Behörde kann die Verwendung bestimmter Vordrucke und Datenformate verlangen.

(8) Die zentrale Einrichtung gemäß § 13 darf die Daten verarbeiten, die zur Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Daten über besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sowie hierbei nachzuweisende Abfallentsorgungsanlagen. Zu den zu speichernden Daten gehören weiterhin Art, Menge, Herkunft, Entstehung und chemisch-physikalische Beschaffenheit der andienungspflichtigen Abfälle sowie solche Daten, die zur Erfüllung der durch Rechtsverordnungen auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zugewiesenen Aufgaben und zur Entgeltbemessung erforderlich sind. Die zentrale Einrichtung hat diese Daten der für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Veröffentlichung von Informationen

(1) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Pflichten ist die zuständige Behörde befugt, Angaben eines Unternehmens oder behördliche Erkenntnisse über die von einem Betrieb verursachten Umweltauswirkungen oder die von diesem erzeugten Abfälle zu veröffentlichen, soweit überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Information der Allgemeinheit erfordern und aus diesen Angaben oder Erkenntnissen keine Rückschlüsse auf Geheimnisse gezogen werden können, an deren Schutz der Betroffene ein überwiegendes berechtigtes Interesse besitzt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung von Angaben oder Erkenntnissen nach Satz 1 ist der Betroffene anzuhören. § 27 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen zuständigen Behörden sowie die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13, 17 und 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind befugt, Warnungen, Hinweise und Empfehlungen für umweltgerechtes Verhalten auszusprechen, soweit überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

Neue Fassung

Alte Fassung

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
 2. einer sich aus § 7 Abs. 1 oder § 8 ergebenden Verpflichtung zuwiderhandelt, insbesondere gesammelte Wertstoffe verunreinigt,
 7. entgegen einer Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 oder 3 Veränderungen vornimmt,
 8. entgegen § 22 Abs. 2 ohne Zustimmung eine Abfallentsorgungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 9. einer Rechtsverordnung nach § 9 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(3) Unterrichtungs-, Beratungs- und Berichtspflichten und Auskunft-, Akteneinsichts- und sonstige Informationszugangsrechte nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Befugnis zur Veröffentlichung von Informationen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls bleiben unberührt.

§ 27

Ausführungsvorschriften

Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung erläßt die nach diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, die er gemäß § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Land Berlin zu überlassen hat, nicht durch die zuständigen Stellen entsorgen läßt,
 2. einer sich aus § 9 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle ohne die erforderliche Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 4. entgegen einer Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 oder 3 Veränderungen vornimmt,
 5. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 eine Abfalldéponie vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 6. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte

Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte, die nach § 3 a des Landesabfallgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 651), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 433), zu erstellen waren, sind nach den Anforderungen des § 19 Abs. 1, 2 und 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.

§ 30

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 2 Abs. 4 des Berliner Betriebsgesetzes vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), wird wie folgt gefasst:

Alte Fassung des § 2 Abs. 4:

- (4) Aufgaben der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sind
1. die Durchführung der Abfallentsorgung und -verwertung für Berlin,
 2. die Straßenreinigung für Berlin,
 3. die Durchführung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen (Sonderdienste).

- (4) Aufgaben der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sind
1. die Abfallentsorgung für Berlin gemäß § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin,
 2. die Straßenreinigung für Berlin,
 3. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste).

Alte Fassung

Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des Stadtreinigungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 768), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 6 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 bis 4, § 12 a Abs. 2 und § 12 b außer Kraft.

Neue Fassung

Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.“

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesabfallgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 651), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 433), außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhangs II B oder einer Beseitigung im Sinne des Anhangs II A zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfallen jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen.

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsan-schauung zugrunde zu legen.

(4) Der Besitzer muß sich beweglicher Sachen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

(5) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(6) Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(7) Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(8) Besonders überwachungsbedürftig sind die Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder § 41 Abs. 3 Nr. 1 bestimmt worden sind. Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle, wenn sie beseitigt werden sollen, sowie die verwertbaren Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 bestimmt sind.

§ 5

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe von § 6 zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.

(3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

§ 9

Pflichten der Anlagenbetreiber

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben,

daß Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Stoffbezogene Anforderungen an die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach diesem Gesetz bleiben unberührt. Stoffbezogene Anforderungen an die anlageninterne Verwertung sind durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 und § 7 festzulegen.

§ 11

Grundpflichten der Abfallbeseitigung

(2) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten und zu behandeln.

§ 12

Anforderungen an die Abfallbeseitigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 entsprechend dem Stand der Technik Anforderungen an die Beseitigung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie nach Art, Menge und Beschaffenheit festzulegen, insbesondere

1. Anforderungen an die Getrennthaltung und die Behandlung von Abfällen,
2. Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, das Einsammeln, die Beförderung, Lagerung und die Ablagerung von Abfällen und
3. Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 3.

§ 13

Überlassungspflichten

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Die Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern besteht nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach den §§ 16, 17 oder 18 übertragen worden sind.

(3) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 an der Rücknahme mitwirken,
2. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 bleiben unberührt.

(4) Die Länder können zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung bestimmen. Sie können zur Sicherstellung der umweltverträglichen Abfallentsorgung Andienungs- und Überlassungspflichten

für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung bestimmen, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die in Satz 2 genannten Abfälle zur Verwertung werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, die die Länder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt haben, bleiben unberührt. Soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 übertragen worden sind, unterliegen diese nicht der Andienungs- oder Überlassungspflicht.

§ 14

Duldungspflichten bei Grundstücken

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 erforderlich sind.

§ 15

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 zu beseitigen. Werden Abfälle aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen zur Beseitigung überlassen, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befreit, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 übertragen worden sind.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können den Ausschluß von der Entsorgung nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, soweit die dort genannten Voraussetzungen für einen Ausschluß nicht mehr vorliegen.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

§ 16

Beauftragung Dritter

(1) Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn

1. der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger auf Dritte bedarf der Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15.

(3) Zur Darlegung der Voraussetzungen nach Absatz 2 hat der Dritte insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verwertung oder zur Beseitigung der Abfälle,
3. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre einschließlich der Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
4. gesonderte Darstellung der unter Nr. 1 genannten Abfälle bei der Verwertung oder Beseitigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung nach § 29 zu berücksichtigen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist entsprechend § 19 Abs. 3 zu erstellen und fortzuschreiben. Nach Ablauf eines Jahres nach der Übertragung der Pflichten ist darüber hinaus entsprechend § 20 Abs. 1 eine Abfallbilanz zu erstellen und vorzulegen.

(4) Die Übertragung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

§ 17

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können Verbände bilden, die von den Erzeugern oder Besitzern von Abfällen mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Beseitigungspflichten beauftragt werden können. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft können auf die Bildung der Verbände hinwirken und sich an ihnen beteiligen.

(3) Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15 den Verbänden auf deren Antrag die Erzeuger- und Besitzerpflichten ganz oder teilweise übertragen, wenn

1. auf andere Weise der Verbandszweck nicht erfüllt werden kann,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist, insbesondere die Sicherheit der Abfallbeseitigung für den übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder (§ 29) gewährleistet ist und
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann den Verband im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs und Verbandszwecks in einem ausgewiesenen Gebiet zur Beseitigung aller Abfälle, insbesondere von Abfällen zur Beseitigung weiterer Erzeuger und Besitzer verpflichten, soweit

1. dies zur Wahrung der Belange des Wohles der Allgemeinheit geboten ist und

2. die Erzeuger und Besitzer ihre Pflichten nicht selbst wahrnehmen.

(5) Die Verbände können Gebühren erheben. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(6) Für die übertragenen Verwertungs- und Beseitigungspflichten gilt § 15 Abs. 1 und 3 entsprechend. Soweit es zur Erfüllung der übertragenen Pflichten erforderlich ist, bestehen die Überlassungs- und Duldungspflichten gegenüber den Verbänden; § 13 Abs. 1 und 3 und § 14 gelten entsprechend. Zur Erfüllung der übertragenen Pflichten können die Verbände von den Erzeugern und Besitzern verlangen, die Abfälle getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen. Die Befugnis des Erzeugers und Besitzers, die Abfälle selbst zu entsorgen, bleibt unberührt

§ 18

Wahrnehmung von Aufgaben durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

(1) Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern (Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft) können Einrichtungen bilden, die von den Erzeugern und Besitzern von Abfällen mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Beseitigungspflichten beauftragt werden können. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft kann die zuständige Behörde den Einrichtungen in einem ausgewiesenen Gebiet die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen ganz oder teilweise übertragen. § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19

Abfallwirtschaftskonzepte

(1) Erzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2 000 Kilogramm besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2 000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen, haben ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept dient als internes Planungsinstrument und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung sowie der Abfälle zur Beseitigung,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen,
3. Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen,
4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre; bei Eigenentsorgern Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
5. gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nummer 1 genannten Abfälle bei der Verwertung oder Beseitigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bei Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung nach § 29 zu berücksichtigen.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist erstmalig bis zum 31. Dezember 1999 für die nächsten fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben, soweit die Länder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt haben. Die zuständige Behörde kann die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Anforderungen an Form und Inhalt der nach Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen,
2. Ausnahmen für bestimmte Abfallarten von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten,
3. einzelne nicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, welche in das Abfallwirtschaftskonzept einzubeziehen sind.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15 haben Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte regeln die Länder.

§ 20

Abfallbilanzen

(1) Verpflichtete im Sinne des § 19 Abs. 1 haben jährlich, erstmalig zum 1. April 1998, jeweils für das vorhergehende Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle (Abfallbilanz) zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 3, 5, Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Besitzer von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen sind den Verpflichteten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Auskunft verpflichtet, soweit sie diesen Abfälle zu überlassen haben.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15 haben Abfallbilanzen entsprechend Absatz 1 zu erstellen. Die Anforderungen an die Abfallbilanzen regeln die Länder.

§ 21

Anordnung im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Verpflichtete im Sinne des § 19 Abs. 1 einen von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen nach den §§ 19 und 20 beauftragen.

(3) Werden Abfallwirtschaftskonzepte oder Abfallbilanzen nicht, nicht den Anforderungen entsprechend oder nicht rechtzeitig erstellt, kann die zuständige Behörde dies beanstanden und dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Nachbesserung einräumen.

Dritter Teil

Produktverantwortung

§ 22

Produktverantwortung

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Zur Erfüllung der Produktverantwortung sind Erzeugnisse möglichst so zu gestalten, daß bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach deren Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist.

(2) Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,

2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende Verwertung oder Beseitigung.

(3) Im Rahmen der Produktverantwortung nach Absatz 1 und 2 sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen, entsprechend § 5 Abs. 4, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz der Umwelt sowie die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 23 und 24, welche Verpflichteten die Produktverantwortung nach Absatz 1 und 2 zu erfüllen haben. Sie legt zugleich fest, für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist.

§ 24

Rücknahme- und Rückgabepflichten

(1) Zur Festlegung von Anforderungen nach § 22 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Hersteller oder Vertreiber

1. bestimmte Erzeugnisse nur bei Eröffnung einer Rückgabemöglichkeit abgeben oder in Verkehr bringen dürfen,
2. bestimmte Erzeugnisse zurückzunehmen und die Rückgabe durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Rücknahmesysteme oder durch Erhebung eines Pfandes, sicherzustellen haben,
3. bestimmte Erzeugnisse an der Abgabe- oder Anfallstelle zurückzunehmen haben,
4. gegenüber dem Land, der zuständigen Behörde oder den Entsorgungsträgern im Sinne der §§ 15, 17 oder 18 Nachweis zu führen über Art, Menge, Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Abfälle, Belege einzubehalten und aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen haben.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zur Festlegung von Anforderungen nach § 22 sowie zur ergänzenden Festlegung von Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen und der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 im Rahmen der Kreislaufwirtschaft weiter bestimmt werden,

1. wer die Kosten für die Rücknahme, Verwertung und Beseitigung der zurückzunehmenden Erzeugnisse zu tragen hat,
2. daß die Besitzer von Abfällen diese dem nach Absatz 1 verpflichteten Hersteller oder Vertreiber zu überlassen haben,
3. die Art und Weise der Überlassung, einschließlich der Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 5 zum Bereitstellen, Sammeln und Befördern sowie Bringpflichten der unter Nummer 1 genannten Besitzer,
4. daß die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 durch Erfassung der Abfälle als ihnen übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitzuwirken und die erfaßten Abfälle dem nach Absatz 1 Verpflichteten zu überlassen haben.

§ 29

Abfallwirtschaftsplanung

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Die Abfallwirtschaftspläne stellen dar

1. die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie

2. die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen.

Die Abfallwirtschaftspläne weisen aus

1. zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen und
2. geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen.

Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben.

(2) Bei der Darstellung des Bedarfs sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Darstellung des Bedarfs erforderlich ist, sind Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auszuwerten.

(3) Eine Fläche kann als geeignet im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 angesehen werden, wenn ihre Lage, Größe und Beschaffenheit im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung in Übereinstimmung mit den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen im Plangebiet steht und Belange des Wohles der Allgemeinheit nicht offensichtlich entgegenstehen. Die Flächenausweisung nach Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Planfeststellung oder Genehmigung der in § 31 aufgeführten Abfallbeseitigungsanlagen.

(4) Die Ausweisungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(5) Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung können in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden.

(6) Die Länder sollen ihre Abfallwirtschaftsplanungen aufeinander und untereinander abstimmen. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, sollen die betroffenen Länder bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne die Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen miteinander festlegen.

(7) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 zu beteiligen.

(8) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne und zu deren Verbindlicherklärung.

(9) Die Pläne sind erstmalig zum 31. Dezember 1999 zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.

§ 30

Erkundung geeigneter Standort

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörde oder der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten durchzuführen, ist den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 oder 18 haben nach Abschluß der Arbeiten den vorherigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Sie können verlangen, daß bei der Erkundung geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind. Die Einrichtungen sind zu beseitigen, wenn sie für die Erkundung nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Entscheidung darüber nicht binnen zwei Jahren nach Schaffung der Einrichtung getroffen ist und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem weiteren Verbleib der Einrichtung gegenüber der Behörde widersprochen hat.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können von der zuständigen Behörde für Vermögensnachteile, die durch eine nach Absatz 2 zulässige Maßnahme entstehen, Ersatz in Geld verlangen.

§ 31

Planfeststellung und Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; einer weiteren Zulassung nach diesem Gesetz bedarf es nicht.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen eine Genehmigungsverfahren durchführen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Deponie oder
2. die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder
3. die Errichtung und der Betrieb einer Deponie beantragt wird, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dient, und die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, wenn hiervorn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können; für diese Anlagen kann eine Genehmigung nach Satz 1 Nr. 3 höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden. Die zuständige Behörde soll ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut hat und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeiführen.

§ 32

Erteilung,

Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen

(4) Der Planfeststellungsbeschluß und die Genehmigung nach Absatz 1 können unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig.

§ 35

Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die zuständige Behörde kann für Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für Deponien, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, Befristungen, Bedingungen und Auflagen für deren Errichtung und Betrieb anordnen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Stillegung

(1) Der Inhaber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stillegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 38

Abfallberatungspflicht

(1) Die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Zur Beratung verpflichtet sind auch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Die Verpflichteten können mit dieser Aufgabe Dritte nach § 16 Abs. 1 beauftragen.

(2) Die zuständige Behörde hat den zur Beseitigung nach diesem Gesetz Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen zu erteilen.

§ 40

Allgemeine Überwachung

(1) Die Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen und auf Grundstücke erstrecken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle zur Beseitigung angefallen sind, gelagert oder abgelagert worden sind, wenn dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen

1. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
2. Entsorgungspflichtige,
3. Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
5. Betreiber von Abwasseranlagen, in denen Abfälle mitverwertet und mitbeseitigt werden,
6. Betreiber von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen Abfälle mitverwertet und mitbeseitigt werden.

Die Auskunftspflichtigen haben von der zuständigen Behörde dazu beauftragten Personen zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 5 und 11 das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Auskunftspflichtigen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten der Wohnräume zu gestatten, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden, haben die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn

selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 41

Überwachungsbedürftige Abfälle

(1) An die Überwachung sowie Beseitigung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung), sind nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Abfälle zur Verwertung zu bestimmen,

1. für deren Verwertung sowie Überwachung aufgrund der in Absatz 1 genannten Stoffmerkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen sind (besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung),
2. für die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge bestimmte Anforderungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich sind (überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung).

§ 43

Obligatorisches Nachweisverfahren über die Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

(1) Die in Satz 2 genannten Verpflichteten haben, auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde, über die Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, nicht jedoch für die durch Rechtsverordnung nach § 48 Nr. 5 festgesetzten Kleinmengen, entsprechend § 42 Abs. 1 und 2 ein Nachweisbuch zu führen und Belege vorzulegen. Hierzu sind verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der Abfälle dieser Art anfallen,
2. jeder, der Abfälle dieser Art einsammelt oder befördert,
3. der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage sowie
4. der Betreiber einer Abwasseranlage oder einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der Abfälle dieser Art mitbeseitigt werden.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen nach Absatz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

§ 46

Obligatorisches Nachweisverfahren über die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

(1) Die in Satz 2 genannten Verpflichteten haben auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde über die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, nicht jedoch für die nach § 48 Nr. 5 festgesetzten Kleinmengen, Nachweise entsprechend § 42 Abs. 1 und 2 zu führen und Belege vorzulegen. Hierzu sind verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung anfallen,

2. jeder, der besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung einsammelt oder befördert,
3. der Betreiber einer Anlage, in der besonders überwachungsbedürftige Abfälle verwertet werden, sowie
4. der Betreiber einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes, in der besonders überwachungsbedürftige Abfälle mitverwertet werden.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen nach Absatz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

§ 50

Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte und in sonstigen Fällen

(1) Wer, ohne im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. Sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Tatsachen bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß derjenige,

1. der bestimmte besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung einsammelt oder befördert, in entsprechender Anwendung von § 49 Abs. 1 bis 5 hierzu einer Genehmigung bedarf,
2. der bestimmte überwachungsbedürftige oder bestimmte besonders überwachungsbedürftige Abfälle, an deren schadlose Verwertung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 zum Schutze der Belange des Wohles der Allgemeinheit besondere Anforderungen zu stellen sind, in den Verkehr bringt oder verwertet, dazu einer Erlaubnis bedarf oder seine Zuverlässigkeit oder Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat.

(3) Wenn eine Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 nicht erforderlich ist, haben beauftragte Dritte im Sinne des § 16 Abs. 1 ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. 05. 1976 (BGBl. I S. 1253)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 41

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

3. Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. 08. 1986 (BGBl. I S. 1410 ber. durch BGBl. 1986 I S. 1501)

§ 2

Grundsatz

(1) Abfälle, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallen, sind dort zu entsorgen, soweit § 13 nichts anderes zuläßt. Sie sind so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet,
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) An die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzliche Anforderungen zu stellen. Abfälle im Sinne von Satz 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte, in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführte Stoffe, die keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind, sondern als Reststoffe verwertet werden sollen, die Überwachung, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5, der §§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c und Nr. 5, Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 a und 13 b anzuordnen, wenn von ihnen bei einem unsachgemäßen Befördern, Behandeln oder Lagern eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen kann. Die Genehmigung in entsprechender Anwendung des § 13 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 vorliegen; sie soll in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.

§ 3

Verpflichtung zur Entsorgung

(3) Die in Absatz 2 genannten Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung nur ausschließen, soweit sie diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können.

§ 8

Nebenbestimmungen, Sicherheitsleistung,
Versagung

(1) Der Planfeststellungsbeschuß nach § 7 Abs. 2 und die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie können befristet werden. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponien oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig.

(2) Die zuständige Behörde kann in der Planfeststellung oder in der Genehmigung verlangen, daß der Inhaber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet.

(3) Der Planfeststellungsbeschuß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallentsorgungsplans zuwiderläuft. Sie sind ferner zu versagen, wenn

1. von dem Vorhaben Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhütet oder ausgeglichen werden können, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Einrichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Deponie verantwortlichen Personen ergeben, oder
3. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die durch Auflagen oder Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, und der Betroffene widerspricht.

(4) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

§ 8 b

Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 7 nur schriftlich erhoben werden. Die Zustellung des Zulassungsbescheides nach § 7 Abs. 1 erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 9

Bestehende Abfallentsorgungsanlagen

Die zuständige Behörde kann für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Einrichtungen begonnen war, und für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

§ 9 a

Nachträgliche Anordnungen

(1) In dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Einrichtung begonnen war, Befristungen, Bedingungen und Auflagen für deren Einrichtung und Betrieb anordnen. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bestehende Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 sind bis zum 31. Dezember 1990 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Soweit ein Betreiber nicht ermittelt werden kann, ist die zuständige Behörde erfassungs- und anzeigepflichtig. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen.

§ 10

Stilllegung

(1) Der Inhaber einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde soll den Inhaber verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für die Abfallentsorgung verwandt worden ist, zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Inhaber von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 anfallen.

§ 10 a

Stilllegung bestehender Abfallentsorgungsanlagen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat der Inhaber einer bestehenden Abfallentsorgungsanlage nach § 9 a ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. § 9 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Anzeige nach Absatz 1 sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

(3) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Für Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 1. Juli 1990 stillgelegt wurden, gilt § 9 a Abs. 2 entsprechend. Satz 1 gilt für Anlagen nach § 10 Abs. 3 entsprechend.

4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)

§ 5

Pflichten der Betreiber
genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

3. Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und . . .

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

§ 27

Emissionserklärung

(3) Einzelangaben der Emissionserklärung dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. Bei Abgabe der Emissionserklärung hat der Betreiber der zuständigen Behörde mitzuteilen und zu begründen, welche Einzelangaben der Emissionserklärung Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben.

5. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854)

§ 1

Einteilung der Bundesstraßen
des Fernverkehrs

- (4) Zu den Bundesfernstraßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;
5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).

6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889)

§ 29

Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6, soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 verbunden sind,

soweit er nach Absatz 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) gelten sinngemäß.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,

5. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfaßt, auf die sich die Planungen und Maßnahmen des Bundes beziehen.

(4) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Anerkennung von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgesprochen.

(5) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

7. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 (Reichsgesetzblatt RGBl. S 195)

§ 426

(1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldner zu tragen.

8. Zivilprozeßordnung (ZPO) in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 533)

§ 383

(1) Zu Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;

9. Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518)

§ 2

Öffentliche Straßen

(2) Zur öffentlichen Straße gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) der Untergrund, der Unterbau, der Oberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützbauwerke, Treppenanlagen, Lärmschutzanlagen, Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen,
 - b) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkflächen einschließlich Parkhäuser und Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen),
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Zubehör, das sind insbesondere die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und das Straßengrün.

10. Berliner Betriebsgesetz (BerlBG) vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319)

§ 2

Aufgaben

(4) Aufgaben der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sind

1. die Durchführung der Abfallentsorgung und -verwertung für Berlin,
2. die Straßenreinigung für Berlin,
3. die Durchführung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen (Sonderdienste).

Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.